



eurex clearing

rundschreiben 157/13

Datum: 20. Dezember 2013
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Änderung der Clearing-Bedingungen bezüglich Kapitalverwaltungsgesellschaften und Fonds, Verpfändung von Wertpapieren, Einstellung der Clearing-Services für Transaktionen aus Xetra® International Market (XIM) sowie Änderung der Abwicklungsinfrastruktur für Wertpapierleihe

Kontakt: Member Services & Admission, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

1. a - d Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
2. Aktualisierte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG
3. Aktualisierte Abschnitte der Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben erläutert Änderungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), dem Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) sowie den Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG (Auktionsbedingungen), die vom Vorstand der Eurex Clearing am 18. Dezember 2013 mit Wirkung zum 3. Februar 2014 beschlossen wurden. Die Änderungen betreffen folgende Themen:

- Änderungen in Bezug auf Kapitalverwaltungsgesellschaften für Fonds vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage (Anhang 1. a)
- Änderungen im Zusammenhang mit der Verpfändung von Wertpapieren im Grund-Clearingmodell und im Net Omnibus-Clearingmodell (Anhang 1. b)
- Einstellung der Clearing-Services für Transaktionen aus Xetra® International Market (XIM) (Anhänge 1. c, 2. und 3.)
- Erweiterung der erforderlichen Abwicklungsinfrastruktur für Clearing-Mitglieder und Spezielle Darlehensgeber für Wertpapierleihe-Transaktionen (Anhang 1. d)

Im Anhang zu diesem Rundschreiben befinden sich die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen inklusive der Änderungen in den Clearing-Vereinbarungen sowie die aktualisierten Abschnitte des Preisverzeichnisses und der Auktionsbedingungen wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen.

Alle Änderungen treten am **3. Februar 2014** in Kraft.



Eurex Clearing AG
 Mergenthalerallee 61
 65760 Eschborn
 Postanschrift:
 60485 Frankfurt/Main
 Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
 F +49-69-211-1 17 01
memberservices@eurexclearing.com
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des
 Aufsichtsrats:
 Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
 Dr. Thomas Book (Vorsitzender),
 Jürg Spillmann (stv. Vorsitzender),
 Heike Eckert, Thomas Laux,
 Erik Tim Müller, Andreas Preuß

Aktiengesellschaft mit
 Sitz in Frankfurt/Main
 HRB Nr. 44828
 Amtsgericht
 Frankfurt/Main

Änderung der Clearing-Bedingungen bezüglich Kapitalverwaltungsgesellschaften und Fonds, Verpfändung von Wertpapieren, Einstellung der Clearing-Services für Transaktionen aus Xetra® International Market (XIM) sowie Änderung der Abwicklungsinfrastruktur für Wertpapierleihe

Dieses Rundschreiben erläutert Änderungen in den Clearing-Bedingungen, im Preisverzeichnis sowie in den Auktionsbedingungen, die vom Vorstand der Eurex Clearing am 18. Dezember 2013 mit Wirkung zum 3. Februar 2014 beschlossen wurden. Die Änderungen betreffen folgende Themen:

- Änderungen in Bezug auf Kapitalverwaltungsgesellschaften und Fonds vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage (Anhang 1. a)
- Änderungen im Zusammenhang mit der Verpfändung von Wertpapieren im Grund-Clearingmodell („Elementary Clearing Model“, „ECM“) und im Net Omnibus-Clearingmodell (NOCM) (Anhang 1. b)
- Einstellung der Clearing-Services für Transaktionen aus Xetra® International Market (XIM) (Anhänge 1. c, 2. und 3.)
- Erweiterung der erforderlichen Abwicklungsinfrastruktur für Clearing-Mitglieder und Spezielle Darlehensgeber für Wertpapierleihe-Transaktionen (Anhang 1. d)

Im Anhang zu diesem Rundschreiben befinden sich die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen inklusive der Änderungen in den Clearing-Vereinbarungen sowie des Preisverzeichnisses und der Auktionsbedingungen wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen.

Alle Änderungen treten am 3. Februar 2014 in Kraft.

Änderungen im Zusammenhang mit Kapitalverwaltungsgesellschaften und Fonds

Deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG), handelnd für Sondervermögen, werden gemäß dem neuen deutschen Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) als potenzielle Registrierte Kunden hinzugefügt. Die KVG ersetzen die Kapitalanlagegesellschaften (KAG) gemäß dem deutschen Investmentgesetz (InvG). Aufgrund einer Übergangsregelung bis Juli 2014 existieren beide Gesellschaftsformen parallel.

Die Beschränkung bei nicht-deutschen Fonds auf OTC-Transaktionen wird gestrichen. Die bekannten funktionalen Einschränkungen (keine Flex-Account-Struktur) bleiben weiterhin unverändert bestehen, bis in C7, dem Clearing-System von Eurex Clearing, eine Lösung angeboten wird.

Für die Segregation von Fonds-Segmenten unter dem Individual-Clearingmodell wurde die Anforderung hinzugefügt, gegenüber der Eurex Clearing eine Bestätigung abzugeben, dass die KAG/KVG die Anleger des Sondervermögens, zu dem die entsprechenden Fonds-Segmente gehören, über mögliche wirtschaftlich nachteilige Auswirkungen einer Segregation auf Ebene des Fonds-Segments anstelle der Segregation auf Fonds-Ebene informiert hat. Die Bestätigung umfasst, dass die Anleger des Fonds bereit sind, die damit verbundenen Risiken zu tragen.

Zur Umsetzung dieser Änderungen wurden in den Clearing-Bedingungen die folgenden Bestimmungen geändert:

- Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffer 1.1.6 (1)
- Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation (Anhänge 3, 4 und 5 zu den Clearing-Bedingungen)

Änderungen im Zusammenhang mit der Verpfändung von Sicherheiten im ECM und im NOCM

Es wurden Änderungen im Zusammenhang mit der Verpfändung von Wertpapieren im ECM/NOCM vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Verpfändung von Wertpapieren im ECM und im NOCM gegenüber in Großbritannien ansässigen Clearing-Mitgliedern weiter durchgesetzt werden kann. Verpfändungen müssen zum Zeitpunkt ihrer Begründung zwingend beim britischen Unternehmensregister „Companies House“ ordnungsgemäß eingetragen werden.

Aus diesem Grund müssen in Großbritannien ansässige Clearing-Mitglieder die Verpfändung erneuern, indem sie eine neue Clearing-Vereinbarung und eine Vereinbarung zur Änderung der Verpfändung abschließen. Im Anschluss daran müssen in Großbritannien ansässige Clearing-Mitglieder innerhalb von 21 Tagen die ordnungsgemäße Eintragung beim „Companies House“ erwirken und eine Bestätigung hierüber Eurex Clearing zur Verfügung stellen.

Die vertraglichen Bestimmungen bleiben im Wesentlichen unverändert. Mitte Januar 2014 werden die Kundenbetreuer der Eurex Clearing alle in Großbritannien ansässigen Clearing-Mitglieder kontaktieren und die erforderlichen Vereinbarungen zur Verfügung stellen sowie Unterstützung beim neuen Verfahren bieten.

Zur Umsetzung dieser Änderungen wurden in den Clearing-Bedingungen die folgenden Bestimmungen geändert:

- Kapitel I, Abschnitt 2 Ziffern 6.5, 6.6.4 und 6.7.3
- Kapitel I, Abschnitt 4 Ziffern 6.6.5 und 6.7.2

Einstellung der Clearing-Services für Transaktionen aus Xetra[®] International Market (XIM)

Wie bereits in Xetra[®]-Rundschreiben 087/13 und 111/13 angekündigt, hat die Geschäftsführung der FWB[®] Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen, das Handelsangebot Xetra[®] International Market (XIM) mit Ablauf des Handelstages 13. Dezember 2013 einzustellen.

Dementsprechend hat der Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, auch die dazugehörigen Clearing-Services und die Abwicklung in den jeweiligen Heimatmärkten für Transaktionen aus XIM (Kapitel V Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen) einzustellen. Infolgedessen wird Eurex Clearing Anfang Januar 2014 alle Clearing-Lizenzen für XIM kündigen.

Zur Umsetzung dieser Änderungen wurden in den Clearing-Bedingungen die folgenden Bestimmungen geändert:

- Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffern 1.1.2, 1.2.4, 2.1.2 und 7.3.4
- Kapitel V Abschnitt 1 Ziffer 1.1.1 und Abschnitt 3
- Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied (Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen, Abschnitte 2 und 3)
- Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell (Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen, Abschnitte 2 und 3)
- Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation (Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen, Abschnitte 2 und 3)
- Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden (Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen, Abschnitte 2 und 3)

Zur Umsetzung dieser Änderungen die folgenden Abschnitte im Preisverzeichnis geändert:

- Abschnitt 6
- Abschnitt 6.4
- Abschnitt 9.2.1.2

Im Zusammenhang mit der Einstellung der Clearing-Services für XIM werden auch die Auktionsbedingungen durch Streichung aller Hinweise auf das Clearing von XIM-Transaktionen angepasst.

Zur Umsetzung dieser Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Auktionsbedingungen geändert:

- Nummer 5
- Nummer 6

Bitte beachten Sie, dass der „Eurex Clearing International Service“ (EC-IS) für Transaktionen in dänischen Wertpapieren mit Abwicklung im Heimatmarkt davon unberührt bleibt.

Änderung der Bestimmungen für die Abwicklungsinfrastruktur für Wertpapierleihe

Die verpflichtende Abwicklungsinfrastruktur für Teilnehmer am CCP für Wertpapierleihe („Lending CCP“) als Clearing-Mitglieder oder Spezielle Darlehensgeber wird erweitert. Derzeit müssen Teilnehmer – in Abhängigkeit von ihrer Clearing-Lizenz – Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds (ETF) bei den folgenden Instituten haben:

- Clearstream Banking S.A. („CBF“) einschließlich CBF (I)-Konto und/oder
- SIX SIS AG, Zürich („SIX SIS“) und/oder
- Euroclear France SA, (Euroclear France) und/oder
- Caisse Interprofessionnelle de Dépôts et de Virements de Titres SA/Interprofessionnelle Effectendepositen Girokas NV (C.I.K.) (Euroclear Belgium) und/oder
- Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. (NECIGEF) (Euroclear Nederland)

Zukünftig muss ein CBF (I)-Konto von allen Teilnehmern nachgewiesen werden, unabhängig von der jeweiligen Clearing-Lizenz, die sie haben.

Zur Umsetzung dieser Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen geändert:

- Kapitel IX, Abschnitt 1 Ziffern 1.1.2 (2) und 1.1.3 (5) (d).

eurex clearing rundschreiben 157/13

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 17.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied und durch jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Gemäß Ziffer 16 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Gemäß Nummer 10 Absatz (4) der Auktionsbedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen der Auktionsbedingungen als durch den Teilnehmer angenommen, sofern dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Bekanntgabe der Änderungen widerspricht.

Die vollständigen Clearing-Bedingungen und das vollständige Preisverzeichnis mit den in diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen werden ab dem Einführungsdatum auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke

20. Dezember 2013

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

[...]

- 1.1.6 Ein Unternehmen kann eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2, Anhang 3 oder Anhang 8 beigefügten Form oder eine ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG (wie in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 4 beigefügten Form mit einem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG als REGISTRIERTER KUNDE (jeweils ein „REGISTRIERTER KUNDE“) nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen abschließen:
- (1) bei dem betreffenden Unternehmen muss es sich um (i) eine juristische Person (mit Ausnahme der in (ii) genannten juristischen Personen), (ii) eine nach den Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 von England und Wales (SI 2001/1228) errichtete *authorised investment company with variable capital* („OEIC“), eine nach Part XIII des irischen Companies Act 1990 errichtete *investment company* („IC“) in Irland, es sei denn, die IC ist als Umbrella-Fonds ausgestaltet, eine *Société d'investissement à capital variable* in Luxemburg („SICAV“) oder eine *Société d'investissement à capital fixe* in Luxemburg („SICAF“), es sei denn, die SICAV oder SICAF ist als Umbrella-Fonds ausgestaltet, -(iii) ein Sondervermögen im Sinne des Investmentgesetzes („InVG“) bzw. des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“), einschließlich eines Teilfonds im Sinne des § 34 Abs. 2 InVG bzw. eines Teilsondervermögens im Sinne des 96 Abs. 2 KAGB, (iv) ein Fonds-Segment eines solchen Sondervermögens, welches (jeweils im Falle (iii) und (iv)) von einer Kapitalanlagegesellschaft („KAG“) im Sinne des InVG bzw. einer Kapitalverwaltungsgesellschaft („KVG“) im Sinne des KAGB verwaltet wird, (v) ein *authorised unit trust scheme* in England und Wales (wie in section 237 des Financial Services and Markets Act definiert) („AUT“), (vi) ein nach dem irischen Unit Trust Act 1990 errichteter *unit trust* („UT“) in Irland, (vii) ein nach Part 2 des irischen Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act 2005 errichteter *common contractual fund* („CCF“) in Irland, (viii) eine nach dem irischen Investment

Limited Partnerships Act 1994 errichtete *investment limited partnership* („ILP“) in Irland, (ix) einen *fonds commun de placement* in Luxemburg („FCP“) bzw. (x) ein Teilfonds einer bzw. eines als Umbrella-Fonds ausgestalteten SICAV oder SICAF, FCP, IC, UT oder eines CCF, wobei in jedem dieser Fälle (ii) bis (x) das Unternehmen nur eine CLEARING-VEREINBARUNG oder ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 bzw. Anhang 4 beigefügten Form abschließen kann;

[...]

[...]

Anhänge zu den Clearing-Bedingungen

[...]

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

[...]

Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einer Kapitalanlagegesellschaft bzw. Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einer Kapitalanlagegesellschaft („KAG“) im Sinne des Investmentgesetzes („InvG“) bzw. einer Kapitalverwaltungsgesellschaft („KVG“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“):

1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Im Sinne dieser VEREINBARUNG ist ein „**SONDERVERMÖGEN**“ ein von der KAG verwaltetes Sondervermögen im Sinne des § 2 Abs. 2 InvG bzw. ein von der KVG verwaltetes Sondervermögen im Sinne des § 1 Abs. 10 KAGB, einschließlich eines Teilfonds im Sinne des § 34 Abs. 2 InvG bzw. eines Teilsondervermögens im Sinne des § 96 Abs. 2 KAGB.

- 1.2 Im Sinne dieser VEREINBARUNG ist ein „**FONDS-SEGMENT**“ eines SONDERVERMÖGENS eine buchhalterisch und abwicklungstechnisch getrennte Zusammenfassung von Vermögenswerten eines SONDERVERMÖGENS und von für Rechnung dieses SONDERVERMÖGENS eingegangenen Verpflichtungen.
- 1.3 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf einen „**ICM-KUNDEN**“ oder einen „**REGISTRIERTEN KUNDEN**“ ist als Bezugnahme auf die KAG/KVG jeweils handelnd für Rechnung eines bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 4 genannten SONDERVERMÖGENS bzw. FONDS-SEGMENTS eines von der KAG/KVG verwalteten SONDERVERMÖGENS als REGISTRIERTEN KUNDEN zu verstehen.
- 1.4 Jedes SONDERVERMÖGEN, für dessen Rechnung die KAG/KVG diese VEREINBARUNG abschließt oder TRANSAKTIONEN tätigt, wird in diesem Abschnitt 4 als das „**BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN**“ bezeichnet.
- 1.5 Jedes FONDS-SEGMENT für dessen Rechnung die KAG/KVG diese VEREINBARUNG abschließt oder TRANSAKTIONEN tätigt, wird in diesem Abschnitt 4 als das „**BETREFFENDE FONDS-SEGMENT**“ bezeichnet.

[...]

3 Informationspflichten, Abschluss von TRANSAKTIONEN und GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

- 3.1 Die KAG/KVG wird der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bei Abschluss jeder EINBEZOGENEN TRANSAKTION mitteilen, für Rechnung welches BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS die KAG/KVG die EINBEZOGENE TRANSAKTION eingeht.
- 3.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der für ein bestimmtes BETREFFENDES SONDERVERMÖGEN bzw. für ein BETREFFENDES FONDS-SEGMENT als ICM-KUNDEN handelnden KAG/KVG in Bezug auf KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN bilden für Zwecke dieser VEREINBARUNG jeweils eine gesonderte GRUNDLAGENVEREINBARUNG.
- 3.3 Eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gilt jeweils ausschließlich (a) für die zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der KAG/KVG, handelnd für Rechnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS abgeschlossenen EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN bzw. (b) für die korrespondierenden, zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN. Keine solche GRUNDLAGENVEREINBARUNG hat Einfluss auf ein zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bzw. dem CLEARING-MITGLIED und der KAG/KVG für Rechnung eines anderen SONDERVERMÖGENS bzw. eines anderen FONDS-SEGMENTS begründetes Rechtsverhältnis.
- 3.4 Die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden von der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED für jedes BETREFFENDE

SONDERVERMÖGEN bzw. jedes BETREFFENDE FONDS-SEGMENTS, für dessen Rechnung die KAG/KVG handelt, gesondert erfasst.

4 Wiederbegründung von TRANSAKTIONEN

4.1 Die KAG/KVG kann für jedes BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN separat entscheiden, ob sie für dieses BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN eine WAHL DER INTERIM-TEILNAHME bzw. die Auswahl DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG nach Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der CLEARING-BEDINGUNGEN erklärt.

4.2 In Bezug auf die BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE eines einzelnen SONDERVERMÖGENS, kann die KAG/KVG nur einheitlich für alle diese BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE entscheiden, ob sie eine WAHL DER INTERIM-TEILNAHME bzw. die AUSWAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG nach Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der CLEARING-BEDINGUNGEN erklärt.

5 Aufrechnung

[...]

6 Kein Wechsel des CLEARING-Modells

[...]

7 Bestätigung gegenüber EUREX CLEARING AG

Soweit die KAG/KVG für Rechnung eines BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS eines von der KAG/KVG verwalteten SONDERVERMÖGENS als REGISTRIERTEM KUNDEN handelt, sichert sie jeweils im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu, dass sie die Anleger des SONDERVERMÖGENS, zu dem die BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE gehören, über mögliche wirtschaftliche Nachteile des Abschlusses dieser VEREINBARUNG für ein BETREFFENDES FONDS-SEGMENT gegenüber einem einheitlichen Abschluss der VEREINBARUNG mit dem SONDERVERMÖGEN aufgeklärt hat und die Anleger des SONDERVERMÖGENS, zu dem die BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE gehören, bereit sind, die mit dem Abschluss der VEREINBARUNG mit den BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTEN verbundenen möglichen wirtschaftlichen Risiken und Nachteile zu tragen.

78 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

78.1 In Abweichung von Abschnitt 1 Ziffer 13 dieser VEREINBARUNG kann die Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG im Falle einer Neuaufnahme, der Umbenennung oder des Ausscheidens eines SONDERVERMÖGENS bzw. FONDS-SEGMENTS oder der Verschmelzung von SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENTEN durch den Austausch der durch alle PARTEIEN gegengezeichneten ergänzten Ausfertigung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG geändert werden.

- 78.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG infolge der Neuaufnahme eines SONDERVERMÖGENS bzw. von FONDS-SEGMENTEN oder der Verschmelzung durch Neugründung eines SONDERVERMÖGENS bzw. von FONDS-SEGMENTEN begründet den Abschluss einer neuen gesonderten GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit der KAG/KVG handelnd für das jeweils neu hinzugekommene SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENT oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründete SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENT.
- 78.3 Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 10 dieser VEREINBARUNG kann eine Beendigung dieser durch die KAG/KVG für Rechnung eines BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. eines BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS geschlossenen VEREINBARUNG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13.2.1 i.V.m. Ziffer 13.1.1 der CLEARING BEDINGUNGEN auch durch eine der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED durch die KAG/KVG mitgeteilte Änderung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG, die die Löschung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS vorsieht, erfolgen.
- 78.4 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf die Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG ist eine Bezugnahme auf die betreffende Anlage 4 dieser VEREINBARUNG in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage zu Abschnitt 4

[...]

(KAG/KVG handelnd für Rechnung der in Anlage zu Abschnitt 4 jeweils genannten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

[...]

Referenz	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund	<p>Rechtliche Bezeichnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS.</p> <p><u>Im Falle eines TEILFONDS bzw. TEILSONDERVERMÖGENS ist der FONDS, auf den sich der TEILFONDS bzw. das TEILSONDERVERMÖGEN bezieht, mit anzugeben.</u></p> <p>Im Fall der Angabe eines BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des SONDERVERMÖGENS mit anzugeben, zu dem das BETREFFENDE FONDS-SEGMENT gehört (Format: <Name des SONDERVERMÖGENS>-<Name des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS>).</p>
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen segregierten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS/BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS (book_name).
Member code of the CM	Eurex Clearing Mitglieds-ID (<i>Eurex Clearing Member ID</i>) des CLEARING-MITGLIEDS (CM).
Member code of the RC	Eurex Clearing Mitglieds-ID (<i>Eurex Clearing Member ID</i>) des Fonds-Managers / KAG bzw. KVG handelnd für Rechnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS.
[...]	

[...]

Abschnitt 5 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit bestimmten anderen Formen von Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit oder einem Teilfonds

[...]

1 Begriffsbestimmungen

[...]

~~2 Einbezogene Transaktionen~~

~~Abweichend von Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG können ausschließlich OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 und OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 in das CLEARING einbezogen werden.~~

~~32 Informationspflichten, Abschluss von TRANSAKTIONEN und GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN~~

~~32.1 Jeder FONDSTREUHÄNDER, jede VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, jeder INVESTMENT MANAGER, jede SICAV oder SICAF, jeder IC und jeder GENERAL PARTNER wird der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bei Abschluss jeder EINBEZOGENEN TRANSAKTION mitteilen, für Rechnung welches BETREFFENDEN FONDS die EINBEZOGENE TRANSAKTION eingegangen wird.~~

~~32.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem/der für einen bestimmten BETREFFENDEN FONDS als ICM-KUNDEN handelnden FONDSTREUHÄNDER, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, INVESTMENT MANAGER, SICAV bzw. SICAF, IC oder GENERAL PARTNER in Bezug auf KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN bilden für Zwecke dieser VEREINBARUNG jeweils eine gesonderte GRUNDLAGENVEREINBARUNG.~~

~~32.3 Eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gilt jeweils ausschließlich (a) für die zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem FONDSTREUHÄNDER, der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, dem INVESTMENT MANAGER, der SICAV bzw. SICAF, IC oder dem GENERAL PARTNER jeweils handelnd für den BETREFFENDEN FONDS, abgeschlossenen KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN und (b) für die korrespondierenden, zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN. Keine solche GRUNDLAGENVEREINBARUNG hat Einfluss auf ein zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bzw. dem CLEARING-MITGLIED und dem FONDSTREUHÄNDER, der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, dem INVESTMENT MANAGER, der SICAV bzw. SICAF, IC oder dem GENERAL PARTNER für einen anderen BETREFFENDEN FONDS begründetes Rechtsverhältnis.~~

~~32.4 Die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden von der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED für jeden BETREFFENDEN FONDS, für den der FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, der INVESTMENT MANAGER, die SICAV bzw. SICAF, IC oder der GENERAL PARTNER handelt, gesondert erfasst.~~

43 _____Wiederbegründung von TRANSAKTIONEN

[...]

54 _____Aufrechnung

[...]

65 _____Kein Wechsel des CLEARING-MODELLS

[...]

76 _____Änderungen, Laufzeit und Kündigung

76.1 In Abweichung von Abschnitt 1 Ziffer 13 dieser VEREINBARUNG kann die Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG im Falle einer Neuaufnahme, der Umbenennung oder des Ausscheidens eines BETREFFENDEN FONDS oder der Verschmelzung BETREFFENDER FONDS durch den Austausch der durch alle PARTEIEN gegengezeichneten ergänzten Ausfertigung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG geändert werden.

76.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG infolge der Neuaufnahme eines BETREFFENDEN FONDS oder der Verschmelzung durch Neugründung eines BETREFFENDEN FONDS begründet den Abschluss einer neuen gesonderten GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit dem FONDSTREUHÄNDER, der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, dem INVESTMENT MANAGER, der SICAV oder SICAF, der IC bzw. dem GENERAL PARTNER handelnd für den jeweils neu hinzugekommenen BETREFFENDEN FONDS oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründeten BETREFFENDEN FONDS.

67.3 Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 10 dieser VEREINBARUNG kann eine Beendigung dieser für einen BETREFFENDEN FONDS geschlossenen VEREINBARUNG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13.2.1 i.V.m. Ziffer 13.1.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN auch durch eine der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED durch den FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, den INVESTMENT MANAGER, die betreffende SICAV oder SICAF, die IC bzw. dem GENERAL PARTNER mitgeteilte Änderung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG, die die Löschung des BETREFFENDEN FONDS vorsieht, erfolgen.

76.4 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf die Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG ist eine Bezugnahme auf die betreffende Anlage 5 dieser VEREINBARUNG in der jeweils gültigen Fassung.

[...]

Anlage zu Abschnitt 5

[...]

Referenz	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)	Rechtliche Bezeichnung des BETREFFENDEN FONDS <u>Im Falle eines TEILFONDS ist der FONDS, auf den sich der TEILFONDS bezieht, mit anzugeben.</u>
[...]	

[...]

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden

[...]

Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einer Kapitalanlagegesellschaft bzw. einer Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einer Kapitalanlagegesellschaft („**KAG**“) im Sinne des Investmentgesetzes („**InvG**“) bzw. einer Kapitalverwaltungsgesellschaft („**KVG**“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches („**KAGB**“):

1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Im Sinne dieser VEREINBARUNG ist ein „**SONDERVERMÖGEN**“ ein von der KAG verwaltetes Sondervermögen im Sinne des § 2 Abs. 2 InvG bzw. ein von der KVG verwaltetes Sondervermögen im Sinne des § 1 Abs. 10 KAGB, einschließlich eines Teilfonds im Sinne des § 34 Abs. 2 InvG bzw. eines Teilsondervermögens im Sinne des § 96 Absatz 2 KAGB.
- 1.2 Im Sinne dieser VEREINBARUNG ist ein „**FONDS-SEGMENT**“ eines SONDERVERMÖGENS eine buchhalterisch und abwicklungstechnisch getrennte Zusammenfassung von Vermögenswerten eines SONDERVERMÖGENS und von für Rechnung dieses SONDERVERMÖGENS eingegangenen Verpflichtungen.
- 1.3 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf einen „**ICM-KUNDEN**“ oder einen „**REGISTRIERTEN KUNDEN**“ ist als Bezugnahme auf die KAG/KVG jeweils handelnd für Rechnung eines bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 4 genannten SONDERVERMÖGENS bzw. FONDS-SEGMENTS eines von der KAG/KVG verwalteten SONDERVERMÖGENS als REGISTRIERTEN KUNDEN zu verstehen.
- 1.4 Jedes SONDERVERMÖGEN, für dessen Rechnung die KAG/KVG diese VEREINBARUNG abschließt oder TRANSAKTIONEN tätigt, wird in diesem Abschnitt 4 als „**BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN**“ bezeichnet.
- 1.5 Jedes FONDS-SEGMENT für dessen Rechnung die KAG/KVG diese VEREINBARUNG abschließt oder TRANSAKTIONEN tätigt, wird in diesem Abschnitt 4 als „**BETREFFENDE FONDS-SEGMENT**“ bezeichnet.

[...]

3 Informationspflichten, Abschluss von TRANSAKTIONEN und GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

- 3.1 Die KAG/KVG wird der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bei Abschluss jeder EINBEZOGENEN TRANSAKTION mitteilen, für Rechnung welches BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS die KAG/KVG die EINBEZOGENE TRANSAKTION eingeht.
- 3.2 Zusätzlich zu den Bestimmungen in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 der INDIVIDUAL-CLEARING-MODELL-BESTIMMUNGEN gilt, dass die betreffende KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGEN eine gesonderte KUNDEN-CLEARING VEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der KAG/KVG handelnd für Rechnung eines bestimmten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS als ICM-KUNDE ist und dass eine solche gesonderte KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der KAG/KVG handelnd für Rechnung eines bestimmten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS den Anforderungen eines GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPUS entspricht. Keine solche gesonderte KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG darf einen Einfluss auf ein zwischen der Eurex Clearing AG, dem CLEARING-MITGLIED und der KAG/KVG für Rechnung eines anderen SONDERVERMÖGENS bzw. eines anderen FONDS-SEGMENTS begründeten Rechtsverhältnis haben.
- 3.3 Die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden von der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED für jedes BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN bzw. jedes BETREFFENDE FONDS-SEGMENTS, für dessen Rechnung die KAG/KVG handelt, gesondert erfasst.

4 Wiederbegründung von TRANSAKTIONEN

- 4.1 Die KAG/KVG kann für jedes BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN separat entscheiden, ob sie für dieses BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN eine WAHL DER INTERIM-TEILNAHME bzw. die AUSWAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG nach Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der CLEARING-BEDINGUNGEN erklärt.
- 4.2 In Bezug auf die BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE eines einzelnen SONDERVERMÖGENS, kann die KAG/KVG nur einheitlich für alle diese BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE entscheiden, ob sie eine WAHL DER INTERIM-TEILNAHME bzw. die AUSWAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG nach Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der CLEARING-BEDINGUNGEN erklärt.

5 Aufrechnung

[...]

6 Kein Wechsel des CLEARING-Modells

[...]

7 Bestätigung gegenüber Eurex Clearing AG

Soweit die KAG/KVG für Rechnung eines BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS eines von der KAG/KVG verwalteten SONDERVERMÖGENS als REGISTRIERTEM KUNDEN handelt, sichert sie jeweils im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu, dass sie die Anleger des SONDERVERMÖGENS, zu dem die BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE gehören, über mögliche wirtschaftliche Nachteile des Abschlusses dieser VEREINBARUNG für ein BETREFFENDES FONDS-SEGMENT gegenüber einem einheitlichen Abschluss der VEREINBARUNG mit dem SONDERVERMÖGEN aufgeklärt hat und die Anleger des SONDERVERMÖGENS, zu dem die BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE gehören, bereit sind, die mit dem Abschluss der VEREINBARUNG mit den BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTEN verbundenen möglichen wirtschaftlichen Risiken und Nachteile zu tragen.

78 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

78.1 In Abweichung von Abschnitt 1 Ziffer 10 dieser VEREINBARUNG kann die Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG im Falle einer Neuaufnahme, der Umbenennung oder des Ausscheidens eines SONDERVERMÖGENS bzw. FONDS-SEGMENTS oder der Verschmelzung von SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENTEN durch den Austausch der durch alle PARTEIEN gegengezeichneten ergänzten Ausfertigung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG geändert werden.

78.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG infolge der Neuaufnahme eines SONDERVERMÖGENS bzw. von FONDS-SEGMENTEN oder der Verschmelzung durch Neugründung eines SONDERVERMÖGENS bzw. von FONDS-SEGMENTEN begründet den Abschluss einer neuen gesonderten GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit der KAG/KVG handelnd für das jeweils neu hinzugekommene SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENT oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründete SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENT.

78.3 Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 9 dieser VEREINBARUNG kann eine Beendigung dieser durch die KAG/KVG für Rechnung eines BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. eines BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS geschlossenen VEREINBARUNG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13.2.1 i.V.m. Ziffer 13.1.1 der CLEARING BEDINGUNGEN auch durch eine der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED durch die KAG/KVG mitgeteilte Änderung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG, die die Löschung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS vorsieht, erfolgen.

78.4 [...]

78.5 [...]

[...]

Anlage zu Abschnitt 4

[...]

(KAG/KVG handelnd für Rechnung der in Anlage zu Abschnitt 4 jeweils genannten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

[...]

Referenz	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund	<p>Rechtliche Bezeichnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS.</p> <p><u>Im Falle eines TEILFONDS bzw. TEILSONDERVERMÖGENS ist der FONDS, auf den sich der TEILFONDS bzw. das TEILSONDERVERMÖGEN bezieht, mit anzugeben.</u></p> <p>Im Fall der Angabe eines BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des SONDERVERMÖGENS mit anzugeben, zu dem das BETREFFENDE FONDS-SEGMENT gehört (Format: <Name des SONDERVERMÖGENS>-<Name des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS>).</p>

Referenz	Beschreibung
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen segregierten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS/BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS (book_name).
Member code of the CM	Eurex Clearing Mitglieds-ID (<i>Eurex Clearing Member ID</i>) des CLEARING-MITGLIEDS.
Member code of the RC	Eurex Clearing Mitglieds-ID (<i>Eurex Clearing Member ID</i>) des Fonds-Managers / KAG bzw. KVG handelnd für Rechnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS / BETREFFENDEN FONDS.
[...]	

[...]

Abschnitt 5 Besondere Bestimmungen für das CLEARING VON TRANSAKTIONEN mit bestimmten anderen Formen von Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit oder einem Teilfonds

[...]

1 Begriffsbestimmungen

[...]

2 ~~Einbezogene Transaktionen~~

~~Abweichend von Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG können ausschließlich OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 und OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 in das CLEARING einbezogen werden.~~

32 Informationspflichten, Abschluss von TRANSAKTIONEN und GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

32.1 Jeder FONDSTREUHÄNDER, jede VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, jeder INVESTMENT MANAGER, jede SICAV oder SICAF, jeder IC und jeder GENERAL PARTNER wird der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bei Abschluss jeder EINBEZOGENEN TRANSAKTION mitteilen, für Rechnung welches BETREFFENDEN FONDS die EINBEZOGENE TRANSAKTION eingegangen wird.

32.2 Zusätzlich zu den Bestimmungen in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 der INDIVIDUAL-CLEARING-MODELL-BESTIMMUNGEN gilt, dass die betreffende KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGEN eine gesonderte KUNDEN-CLEARING VEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem/der FONDSTREUHÄNDER, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, INVESTMENT MANAGER, SICAV bzw. SICAF, IC oder GENERAL PARTNER handelnd für Rechnung eines bestimmten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS als ICM-KUNDE ist und dass eine solche gesonderte KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem/der FONDSTREUHÄNDER, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, INVESTMENT MANAGER, SICAV bzw. SICAF, IC oder GENERAL PARTNER handelnd für Rechnung eines bestimmten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS den Anforderungen eines GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPUS entspricht. Keine solche gesonderte KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG darf einen Einfluss auf ein zwischen der Eurex Clearing AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem/der FONDSTREUHÄNDER, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, INVESTMENT MANAGER oder SICAV bzw. SICAF für Rechnung eines anderen SONDERVERMÖGENS begründeten Rechtsverhältnis haben.

32.3 Die jeweiligen Positionen und MARGIN-SICHERHEITEN aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden von der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED für jeden BETREFFENDEN FONDS, für den der FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, der INVESTMENT MANAGER, die SICAV bzw. SICAF, die IC oder der GENERAL PARTNER handelt, gesondert erfasst.

43 Wiederbegründung von TRANSAKTIONEN

[...]

54 Aufrechnung

[...]

65 Kein Wechsel des CLEARING-Modells

[...]

76 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

76.1 In Abweichung von Abschnitt 1 Ziffer 10 dieser VEREINBARUNG kann die Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG im Falle einer Neuaufnahme, der Umbenennung oder des Ausscheidens eines BETREFFENDEN FONDS oder der Verschmelzung BETREFFENDER FONDS durch den Austausch der durch alle PARTEIEN gegengezeichneten ergänzten Ausfertigung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG geändert werden.

76.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG infolge der Neuaufnahme eines BETREFFENDEN FONDS oder der Verschmelzung durch Neugründung eines BETREFFENDEN FONDS begründet den Abschluss einer neuen gesonderten GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit dem FONDSTREUHÄNDER, der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, dem INVESTMENT MANAGER, der SICAV oder SICAF, der IC bzw. dem GENERAL PARTNER, handelnd für den jeweils neu hinzugekommenen BETREFFENDEN FONDS oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründeten BETREFFENDEN FONDS.

- 67.3 Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 9 dieser VEREINBARUNG kann eine Beendigung dieser für einen BETREFFENDEN FONDS geschlossenen VEREINBARUNG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13.2.1 i.V.m. Ziffer 13.1.1 der CLEARING BEDINGUNGEN auch durch eine der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED durch den FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, den INVESTMENT MANAGER, die betreffende SICAV oder SICAF, der IC bzw. dem GENERAL PARTNER mitgeteilte Änderung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG, die die Löschung des BETREFFENDEN FONDS vorsieht, erfolgen.
- 76.4 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf die Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG ist eine Bezugnahme auf die betreffende Anlage 5 dieser VEREINBARUNG in der jeweils gültigen Fassung.
- 76.5 In jeden der in dieser Ziffer 7 beschriebenen Fälle gilt, dass zuvor der Eurex Clearing AG eine entsprechende Änderung oder Ersetzung der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG, die mit den ICM-CCD-BESTIMMUNGEN vereinbar ist, zu ihrer vollen Zufriedenheit dargelegt wird.

[...]

Anlage zu Abschnitt 5

[...]

Referenz	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)	Rechtliche Bezeichnung des BETREFFENDEN FONDS <u>Im Falle eines TEILFONDS ist der FONDS, auf den sich der TEILFONDS bezieht, mit anzugeben.</u>
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen BETREFFENDEN FONDS (book_name). Maximale Länge der ID: bis zu 26 Stellen.
[...]	

[...]

Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen: Übertragungsvertrag für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied

[...]

[...]

PRÄAMBEL

[...]

VOR DIESEM HINTERGRUND treffen die PARTEIEN die folgende Vereinbarung:

1 Definitionen

Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in diesem VERTRAG verwendeten und nicht definierten Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN in ihrer jeweils gültigen Fassung zugewiesene Bedeutung. Die CLEARING-BEDINGUNGEN sind Bestandteil dieses Vertrages.

- 1.1 Wird diese Vereinbarung mit einer KAG im Sinne des Investmentgesetzes („**InvG**“) bzw. einer KVG im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches („**KAGB**“), handelnd für ein oder mehrere SONDERVERMÖGEN bzw. ein oder mehrere FONDS-SEGMENTE, jeweils im Sinne des Abschnitts 4 der CLEARING-VEREINBARUNG, abgeschlossen, (i) so gilt jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf den „**REGISTRIERTEN KUNDEN**“ als Bezugnahme auf die KAG/KVG jeweils handelnd für Rechnung eines bestimmten in der Anlage zu diesem Anhang 4 genannten SONDERVERMÖGENS bzw. FONDS-SEGMENT; (ii) jedes SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENT, für dessen Rechnung die KAG/KVG diese VEREINBARUNG abschließt, wird in diesem Anhang 5 als das „**BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN**“ bzw. das „**BETREFFENDE FONDS-SEGMENT**“ bezeichnet;

[...]

Anlage

[...]

((KAG/KVG handelnd für Rechnung der in der Anlage zu diesem VERTRAG jeweils genannten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE) [[FONDS TREUHÄNDER/VERWALTUNGSGESELLSCHAFT/INVESTMENT MANAGER/SICAV/SICAF/IC/GENERAL PARTNER] handelnd für die in der Anlage zu diesem VERTRAG jeweils genannten BETREFFENDEN FONDS])

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

[...]

Referenz	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund	<p>Rechtliche Bezeichnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS bzw. des BETREFFENDEN FONDS.</p> <p><u>Im Falle eines TEILFONDS bzw. TEILSONDERVERMÖGENS, ist der FONDS auf den sich der TEILFONDS bzw. das TEILSONDERVERMÖGEN bezieht, mit anzugeben.</u></p> <p>Im Fall der Angabe eines BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des SONDERVERMÖGENS mit anzugeben, zu dem das BETREFFENDE FONDS-SEGMENT gehört (Format: <Name des SONDERVERMÖGENS>-<Name des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS>).</p>

Referenz	Beschreibung
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen segregierten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS/BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS/BETREFFENDEN FONDS (book_name).
Member code of the CM	Eurex Clearing Mitglieds-ID (<i>Eurex Clearing Member ID</i>) des CLEARING-MITGLIEDS.
Member code of the RC	Eurex Clearing Mitglieds-ID (<i>Eurex Clearing Member ID</i>) des Fonds-Managers / KAG bzw. KVG , des betreffenden FONDSTREUHÄNDERS, der betreffenden VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, des betreffenden INVESTMENT MANAGERS, der betreffenden SICAV oder SICAF, der betreffenden IC bzw. des betreffenden General Partners handelnd auf Rechnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. segregiertem BETREFFENDEN FONDS-SEGMENT bzw. BETREFFENDEN FONDS.
[...]	

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 2 GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[...]

6 Die MARGIN

Die gemäß dieser Ziffer 6 für das CLEARING-MITGLIED geltende MARGIN-VERPFLICHTUNG besteht zusätzlich zu den sonstigen MARGIN-VERPFLICHTUNGEN des CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und/oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

[...]

6.5 Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld

ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN geliefert.

Der Zweck der tatsächlich gelieferten MARGIN in Form von Geld besteht in der Sicherung der folgenden Ansprüche der Eurex Clearing AG (die „**GESICHERTEN ANSPRÜCHE**“):

- (1) Falls die WERTBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, umfassen die GESICHERTEN ANSPRÜCHE in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN und die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN,
 - (i) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus EIGENTRANSAKTIONEN, etwaige DIFFERENZANSPRÜCHE sowie alle anderen gegenwärtigen und

- zukünftigen Ansprüche jeweils der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG (die „**GESICHERTEN ELEMENTARY PROPRIETARY ANSPRÜCHE**“), und
- (ii) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus jeglichen ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN, etwaige DIFFERENZANSPRÜCHE sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche jeweils der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, einschließlich aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED in Bezug auf ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN, die auf dieses ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 8.3 übertragen worden sind (die „**GESICHERTEN ELEMENTARY OMNIBUS ANSPRÜCHE**“), und
- (iii) (A) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus allen EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1.1 definiert), etwaige DIFFERENZANSPRÜCHE sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus den GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, die auf einer SEGREGIERTE MARGIN-UNTERDECKUNG in Bezug auf diese GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN beruhen, sowie (B) etwaige gegenwärtige und zukünftige DIFFERENZANSPRÜCHE der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, soweit diese unbedingt, fällig und zahlbar sind, jedoch noch nicht gezahlt wurden (die „**GESICHERTEN ANSPRÜCHE GEMÄß DEN INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**“), und
- (iv) (A) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus allen NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1.2 definiert), etwaige DIFFERENZANSPRÜCHE sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus der GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, die auf einer NET OMNIBUS MARGIN-UNTERDECKUNG beruhen, sowie (B) etwaige gegenwärtige und zukünftige DIFFERENZANSPRÜCHE der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, soweit diese unbedingt, fällig und zahlbar sind, jedoch noch nicht gezahlt wurden (die „**GESICHERTEN NET OMNIBUS ANSPRÜCHE**“), und
- (v) alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus den CLEARING-VEREINBARUNGEN zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED.
- (2) Falls die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, umfassen die GESICHERTEN ANSPRÜCHE
- (i) in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN die GESICHERTEN ELEMENTARY PROPRIETARY ANSPRÜCHE, die GESICHERTEN ELEMENTARY OMNIBUS ANSPRÜCHE, die GESICHERTEN ANSPRÜCHE GEMÄß DEN INDIVIDUAL-

CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, die GESICHERTEN NET OMNIBUS ANSPRÜCHE sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus den CLEARING-VEREINBARUNGEN zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED, und

- (ii) in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN die GESICHERTEN ELEMENTARY OMNIBUS ANSPRÜCHE.

6.6 Lieferung ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN

6.6.1 Die Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN als Sicherheit in Bezug auf die MARGIN erfolgt, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6 vorgesehen ist, durch Übertragung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN seitens des CLEARING-MITGLIEDS auf das jeweilige PFANDEPOT bzw. (im Falle der ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN und unter der Voraussetzung, dass die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist) auf das jeweilige ELEMENTARY OMNIBUS PFANDEPOT.

- (1) Das CLEARING-MITGLIED hat die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die WERTPAPIERE auf das PFANDEPOT bzw. ELEMENTARY OMNIBUS PFANDEPOT zu übertragen und danach die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen.
- (2) Sofern dem PFANDEPOT bzw. ELEMENTARY OMNIBUS PFANDEPOT WERTPAPIERE gutgeschrieben sind, die dem CLEARING-MITGLIED Stimmrechte oder andere Optionsrechte (u.a. Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder der Sanierung des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) verleihen oder die dem CLEARING-MITGLIED Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen verpflichtet; die Verantwortung hierfür verbleibt beim CLEARING-MITGLIED.
- (3) In der Clearing-Vereinbarung bestellt das CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht über alle WERTPAPIERE, die auf dem jeweiligen PFANDEPOT bzw. ELEMENTARY OMNIBUS PFANDEPOT verbucht sind und künftig verbucht werden.

6.6.2 Der Sicherungszweck der Pfandrechte an die Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 6.6 besteht in der Sicherung aller GESICHERTEN ANSPRÜCHE, vorbehaltlich der Einschränkungen in Ziffer 8.7.

6.6.3 Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein CLEARING-MITGLIED WERTPAPIERE auch durch eine Verpfändung oder Sicherungsabtretung über das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („**XEMAC**“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung („**SB XEMAC**“) bestellen. Im Zusammenhang mit der Stellung der MARGIN an die Eurex Clearing AG über XEMAC kann ein CLEARING-MITGLIED auch WERTPAPIERE verwenden, die es im Rahmen von GC Pooling

Repo-Transaktionen – gemäß Ziffer 3.3 der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH – als Sicherheiten erhalten hat (Re-use im Sinne der Nr 28 Absatz 1 (b) SC XEMAC). Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein CLEARING-MITGLIED, das am Handel mit GC Pooling Repos teilnimmt, bei Nutzung des für den Re-use vorgesehenen Vertragstypus in XEMAC, die Lieferung der MARGIN in XEMAC auf Antrag auch über das Konto eines Abwicklungsinstituts im Sinne von Kapitel IV Ziffer 1.1.2 Absatz 2 (b) stellen, sofern dieses Abwicklungsinstitut seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

6.6.4 ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN werden der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG und der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG im Einklang mit Ziffer 4.2 zugeordnet.

6.6.5 Soweit gemäß den Regelungen seines nationalen Rechts erforderlich oder zweckmäßig, wird das CLEARING-MITGLIED für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß dieser Ziffer 6.6 gewährt wurden oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register sorgen und diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts der Eurex Clearing AG nachweisen.

6.7 Rücklieferung oder Freigabe von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN

6.7.1 Der jeweilige RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH gemäß der Ziffer 2.2.2 auf Lieferung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld gleichwertig sind, wird in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN fällig, wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE die Summe der MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu diesem Zeitpunkt übersteigt und soweit in Bezug auf diese MARGIN-VERPFLICHTUNGEN keine Sicherheiten bereitgestellt worden sind, es sei denn das CLEARING-MITGLIED und die Eurex Clearing AG vereinbaren etwas Abweichendes. Der jeweilige RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH gemäß Ziffer 2.2.2 auf Lieferung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld gleichwertig sind, wird in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN fällig, wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE die zu diesem Zeitpunkt geltende MARGIN-VERPFLICHTUNG für die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG übersteigt, es sei denn, das CLEARING-MITGLIED und die Eurex Clearing AG vereinbaren etwas Abweichendes.

6.7.2 Die Freigabe der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGES, wenn ein CLEARING-MITGLIED bis zu dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt eines jeden GESCHÄFTSTAGS die Freigabe verpfändeter WERTPAPIERE durch die Eurex Clearing AG verlangt und wenn und soweit der Gesamtwert aller tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf (i) die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN die Summe der MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-

BESTIMMUNGEN und den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN übersteigt und soweit in Bezug auf diese MARGIN-VERPFLICHTUNGEN keine Sicherheiten bereitgestellt worden sind bzw. (ii) die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN die MARGIN-VERPFLICHTUNG für die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG zu diesem Zeitpunkt übersteigt.

- 6.7.3** Das Freigabeverlangen gemäß Ziffer 6.7.2 ist von der Eurex Clearing AG noch am selben GESCHÄFTSTAG zu bearbeiten; die betreffenden zurückzugebenden ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE werden durch das CLEARING-MITGLIED ausgewählt. Im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.6.3 werden die betreffenden WERTPAPIERE entsprechend in XEMAC freigegeben. Bei Nutzung von CmaX erfolgt die Freigabe entsprechend der für diesen Service geltenden Regeln. Das CLEARING-MITGLIED stimmt zu, über die WERTPAPIERE, die seinem PFANDDEPOT oder seinem ELEMENTARY OMNIBUS PFANDDEPOT gutgeschrieben sind, ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG nicht zu verfügen, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ihr Pfandrecht in Bezug auf diese WERTPAPIERE freigegeben.

Sofern (i) die Erfüllung des Freigabeverlangens dazu führen würde, dass der verbleibende Gesamtwert der tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE unzureichend wäre oder (ii) das Freigabeverlangen der Eurex Clearing AG nach dem festgelegten Zeitpunkt zugegangen ist, erteilt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung zur Freigabe gegenüber der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS Ltd. am nächsten GESCHÄFTSTAG, sofern (unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3 Nummer 2 der CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form getroffenen Auswahl) (x) zum Ausgleich dieses Fehlbetrages erforderliche ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE von dem CLEARING-MITGLIED im Rahmen des täglichen Geldverrechnungsverfahrens für diesen GESCHÄFTSTAG zur Verfügung gestellt wurden oder (y) die zu Beginn dieses GESCHÄFTSTAGS tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE ausreichend sind.

- 6.7.4** Der jeweilige RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH in Bezug auf ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE (a) in Form von WERTPAPIEREN ist durch die Eurex Clearing AG bereits mit einer Gutschrift dieser WERTPAPIERE auf einem Wertpapierdepotkonto des CLEARING-MITGLIEDES oder einem vom CLEARING-MITGLIED benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer erfüllt (unabhängig von der Gutschrift auf dem Wertpapierkonto des CLEARING-MITGLIEDES) und (b) in Form von Geld ist durch die Eurex Clearing AG mit der Gutschrift auf einem Geldkonto des CLEARING-MITGLIEDES oder einem vom CLEARING-MITGLIED benannten Geldkonto erfüllt, Buchungs- und Weiterleitungsfehler der vom CLEARING-MITGLIED beauftragten Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank gehen zulasten des CLEARING-MITGLIEDES.

[...]

Abschnitt 4

NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[...]

6 Die MARGIN

[...]

6.6 Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN

6.6.1 Die Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN als Sicherheit in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG für die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG erfolgt, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6 vorgesehen ist, durch Übertragung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN seitens des CLEARING-MITGLIEDS auf sein jeweiliges NET OMNIBUS PFANDEPOT.

- (1) Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG anzuweisen, die Eurex Clearing AG über jede Übertragung von WERTPAPIEREN auf sein NET OMNIBUS PFANDEPOT umgehend zu benachrichtigen.
- (2) Sofern dem NET OMNIBUS PFANDEPOT WERTPAPIERE gutgeschrieben sind, die dem CLEARING-MITGLIED Stimmrechte oder andere Optionsrechte (u.a. Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder der Sanierung des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) verleihen oder die dem CLEARING-MITGLIED Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen verpflichtet; die Verantwortung hierfür verbleibt beim CLEARING-MITGLIED.
- (3) In der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG bestellt das CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht über alle WERTPAPIERE, die auf dem jeweiligen NET OMNIBUS PFANDEPOT verbucht sind und künftig verbucht werden.

6.6.2 Der Sicherungszweck der Pfandrechte an die Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 6.6 besteht in der Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus allen NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

6.6.3 Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein CLEARING-MITGLIED WERTPAPIERE auch durch eine Verpfändung über das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („XEMAC“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung bestellen.

6.6.4 Soweit gemäß den Regelungen seines nationalen Rechts erforderlich oder zweckmäßig, wird das CLEARING-MITGLIED für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß dieser Ziffer 6.6 gewährt wurden oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register sorgen und diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts der Eurex Clearing AG nachweisen.

6.7 Rücklieferung oder Freigabe von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN

- 6.7.1** Ein RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH (gemäß Ziffer 2.2.3) auf Lieferung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld gleichwertig sind, wird in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN fällig, wenn und soweit der Gesamtwert aller als NET OMNIBUS MARGIN in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG in Bezug auf diese NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN übersteigt.
- 6.7.2** Die Freigabe der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die in Bezug auf die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG geliefert wurden, erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGES und nachstehender Ziffer 6.7.3, wenn ein CLEARING-MITGLIED bis zu dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt eines jeden GESCHÄFTSTAGS die Freigabe verpfändeter WERTPAPIERE in Bezug auf die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG durch die Eurex Clearing AG verlangt, und soweit der Gesamtwert aller als NET OMNIBUS MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG übersteigt. Das Freigabeverlangen hinsichtlich der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE ist von der Eurex Clearing AG noch am selben GESCHÄFTSTAG zu bearbeiten; die betreffenden ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE werden durch das CLEARING-MITGLIED ausgewählt. Im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.6.3 werden die betreffenden WERT entsprechend in XEMAC freigegeben. Das CLEARING-MITGLIED stimmt zu, über die WERTPAPIERE, die seinem NET OMNIBUS PFANDEPOT gutgeschrieben sind, ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG nicht zu verfügen, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ihr Pfandrecht in Bezug auf diese WERTPAPIERE freigegeben.
- 6.7.3** Sofern (i) die Erfüllung des vorstehend unter Ziffer 6.7.2 genannten Freigabeverlangens dazu führen würde, dass der verbleibende Gesamtwert der tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE für die Befriedigung der NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG unzureichend wäre oder (ii) das Freigabeverlangen der Eurex Clearing AG nach dem festgelegten Zeitpunkt zugegangen ist, erteilt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung zur Freigabe gegenüber der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS AG am nächsten GESCHÄFTSTAG, sofern (unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3 Nummer 3 der CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form getroffenen Auswahl) (x) zum Ausgleich dieses Fehlbetrags erforderliche ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE von dem CLEARING-MITGLIED im Rahmen des täglichen Geldverrechnungsverfahrens für diesen GESCHÄFTSTAG zur Verfügung gestellt wurden oder (y) die zu Beginn dieses GESCHÄFTSTAGS tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE ausreichend sind.
- 6.7.4** Der jeweilige RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH in Bezug auf ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE (a) in Form von WERTPAPIEREN ist durch die Eurex Clearing AG bereits mit einer Gutschrift dieser WERTPAPIERE auf einem Wertpapierdepotkonto des CLEARING-MITGLIEDES oder einem vom CLEARING-MITGLIED benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer erfüllt (unabhängig von der Gutschrift auf dem Wertpapierkonto

Anhang 1b zu Eurex Clearing-Rundschreiben 157/13	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.02.2014
	Seite 8

des CLEARING-MITGLIEDS) und (b) in Form von Geld ist durch die Eurex Clearing AG mit der Gutschrift auf einem Geldkonto des CLEARING-MITGLIEDES oder einem vom CLEARING-MITGLIED benannten Geldkonto erfüllt, Buchungs- und Weiterleitungsfehler der vom CLEARING-MITGLIED beauftragten Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank gehen zulasten des CLEARING-MITGLIEDS.

[...]

Anhang 1c zu Eurex Clearing-Rundschreiben 157/13	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.02.2014
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

[...]

1.1.2 Die CLEARING-VERFAHREN beziehen sich auf die folgenden Arten von TRANSAKTIONEN (jeweils eine „**TRANSAKTIONS-ART**“): TRANSAKTIONEN, die sich ergeben aus:

[...]

~~(5) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere und Rechte im Handelssystem der FWB gemäß Kapitel V Abschnitt 3 (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**XIM-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);~~

(65) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Irish Stock Exchange („**ISE**“) gemäß Kapitel VI (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**ISE-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

~~(76)~~ dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Transaktionen in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten im Handelssystem der European Energy Exchange („**EEX**“) oder der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel VII (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**EEX-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

~~(87)~~ der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte mit Kreditderivaten gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

~~(98)~~ der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte mit Zinsderivaten gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);

(409) der Novation von Wertpapierdarlehens-Geschäften gemäß Kapitel IX (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN sind WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN).

[...]

1.2 CLEARING-VERFAHREN

[...]

1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen und Auslegung

In den vorliegenden CLEARING-BEDINGUNGEN:

(1) sind „Geschäftstage“

[...]

(d) in Bezug auf das CLEARING von FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2) ~~und 2) sowie XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3)~~ die durch die Geschäftsführung der FWB bestimmten Börsentage;

[...]

[...]

2 CLEARING-MITGLIEDER

2.1 Clearing-Lizenz

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für CLEARING-LIZENZEN

[...]

(3) Der Antragsteller für eine CLEARING-LIZENZ muss haftendes Eigenkapital in von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegter Höhe bereitstellen. Antragsteller, die nicht den Bestimmungen des KWG unterliegen, sind verpflichtet, dem haftenden Eigenkapital entsprechende vergleichbare Finanzmittel bereitzustellen.

(a) Beantragt ein Antragsteller mehrere CLEARING-LIZENZEN, die mehrere TRANSAKTIONS-ARTEN abdecken, wird das erforderliche haftende Eigenkapital wie folgt berechnet:

[...]

(cc) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2) wird dasjenige haftende Eigenkapital berücksichtigt, das der Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung der ~~jeweiligen~~ CLEARING-LIZENZ für ~~XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3)~~ als auch für ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) nachgewiesen hat und umgekehrt.

[...]

Anhang 1c zu Eurex Clearing-Rundschreiben 157/13	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.02.2014
	Seite 3

7 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED

[...]

7.3 Folgen einer BEENDIGUNG

[...]

7.3.4 Für die Zwecke der Bestimmung des DIFFERENZANSPRUCHS gilt Folgendes:

[...]

(2) „**MARKT- ODER BÖRSENPREIS**“ bezeichnet Folgendes in Bezug auf eine TRANSAKTION oder eine Gruppe von TRANSAKTIONEN:

- (a) in Bezug auf EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 1 und Abschnitt 2), ~~XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3)~~, ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) und EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII), mit Ausnahme der OTC-TRANSAKTIONEN, der jeweils geltende Börsenpreis am Bewertungstag, der an dem MARKT festgestellt wurde, an dem die jeweilige TRANSAKTION abgeschlossen wurde, oder

[...]

[...]

[...]

Kapitel V Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenzen

Zur Teilnahme am Clearing von FWB-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird. ~~Zur Teilnahme am Clearing von FWB-Transaktionen im Sinne des Abschnitts 3 („XIM-Transaktionen“) ist eine gesonderte Clearing-Lizenz nach Abschnitt 3 erforderlich, die von der Clearing-Lizenz nach Satz 1 nicht umfasst wird.~~

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen

[...]

Abschnitt 3 Transaktionen bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt („XIM- Transaktionen“)

Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing aller FWB-Transaktionen bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt im Sinne der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse („XIM-Transaktionen“) durch. Die folgenden Bestimmungen enthalten besondere Bestimmungen für die Abwicklung bzw. das Clearing dieser Transaktionen.

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Anwendbare Regelungen

- (1) Für das Clearing von XIM-Transaktionen gelten die Bestimmungen aus Abschnitt 1 und 2, soweit Abschnitt 3 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b) – (e) (Brutto-Liefermanagement) findet für XIM-Transaktionen keine Anwendung.

3.1.2 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing von XIM-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich („XIM-Clearing-Lizenz“), die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird.

3.1.3 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der XIM-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen findet Ziffer 1.1.2 mit Ausnahme von Absatz (2) (b) Anwendung.
- (2) Der Antragsteller hat zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz nachzuweisen, dass die Abwicklung der XIM-Transaktionen in mindestens einem der betroffenen Heimatmärkte Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Schweiz, Irland und Großbritannien sichergestellt ist. Die Eurex Clearing AG führt das Clearing von XIM-Transaktionen nur insoweit durch, soweit das Clearing-Mitglied nachgewiesen hat, dass die Abwicklung der betreffenden XIM-Transaktionen in den jeweiligen Heimatmärkten sichergestellt ist.
- (3) Zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz ist die Erteilung von Vollmachten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (5) – (e) nicht erforderlich.

3.1.4 Clearing von OTC-Transaktionen

Die Eurex Clearing AG führt neben dem Clearing der an der FWB abgeschlossenen XIM-Transaktionen auch das Clearing von OTC-Transaktionen in Wertpapieren und Rechten im Sinne der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse durch, sofern diese OTC-Transaktionen mittels des elektronischen Handelssystems der FWB zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Es gelten insoweit die Bestimmungen des Kapitel I und die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend.

3.2 Abwicklung von XIM-Transaktionen

3.2.1 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen. Mit Ausnahme von XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz gilt abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4 Abs. (3), dass Lieferinstruktionen der Clearing-Mitglieder durch diese zu erteilen sind. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Lieferinstruktionen selbst oder durch das beauftragte Abwicklungsinstitut (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (7)) zu erteilen. Hierbei sind die für die Erteilung von Lieferinstruktionen in dem jeweiligen Heimatmarkt geltenden Fristen zu beachten. Die Lieferinstruktionen sind jedoch spätestens an dem Geschäftstag zu erteilen, der dem geltenden Liefertermin vorangeht.
- (2) Die Regelungen der Ziffer 2.1 Abs. (4) und (5) gelten mit der Maßgabe, dass der Liefertermin sowie der Zahlungstermin jeweils der dritte Geschäftstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses ist.
- (3) Zur Erfüllung seiner Lieferpflichten im Sinne des Absatzes (1) ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied bei einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Spanien dazu verpflichtet, termingerecht zur Einhaltung des Liefertermins eine erforderliche Änderung der Registrierung der zu übertragenden Wertpapiere oder Rechte entsprechend den in Spanien geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere des Ley 24/1988 del Mercado de Valores sowie entsprechender Nachfolgevorschriften) und Geschäftsbedingungen (Usancen) zu Gunsten der Eurex Clearing AG zu veranlassen. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Lieferung eine Änderung der Registrierung zu Gunsten des zu beliefernden wirtschaftlichen Eigentümers („**final beneficial owner**“) zu veranlassen.
- (4) Für XIM-Transaktionen mit Abwicklung über Euroclear UK & Ireland muss das Clearing-Mitglied für die Abwicklung von Zahlungen ein Geldkonto in Britischen Pfund bei einer von der Eurex Clearing AG festgelegten Zahlstelle nachweisen.

3.2.2 Nichtlieferung

- (1) Bei Nichtlieferung aus XIM-Transaktionen geschuldeter Aktien, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Portugal, Dänemark, Finnland, Schweden, Italien, Spanien, Großbritannien und Österreich am Liefertag gelten die in Ziffer 2.2.1, Ziffer 2.2.2 Abs. (10) sowie ergänzend dazu in Ziffer 3.2.2.1

~~getroffenen Bestimmungen. Abweichend von Ziffer 2.2.1 Abs. (1) Satz 1 und Absatz (2) Satz 1~~

~~(a) entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Vertragsstrafe gemäß Ziffer 2.2.1 Abs. (1), wenn von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernde Aktien nicht spätestens am Liefertag im Rahmen des letzten Abwicklungslaufs des von der Geschäftsführung der FWB gemäß der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse jeweils festgelegten Zentralverwahrers geliefert werden;~~

~~(b) erfolgt ein Barausgleich gemäß Ziffer 2.2.1 Abs. (4) am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag, soweit eine Eindeckung der nicht gelieferten Aktien ganz oder teilweise nicht erfolgreich war.~~

~~(2) Die folgenden Bestimmungen der Ziffern 3.2.2.2 bis 3.2.2.8 gelten abweichend von Ziffer 2.2 für XIM-Transaktionen, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallende Wertpapiere zum Gegenstand haben, mit Ausnahme von XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz, sofern:~~

~~n das Clearing-Mitglied die aus einer XIM-Transaktion geschuldeten Wertpapieren nicht liefert oder Rechte nicht überträgt; oder~~

~~n das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied aus einer XIM-Transaktion geschuldete Wertpapiere nicht abnimmt oder Rechte nicht annimmt;~~

~~in diesem Fall kann die Eurex Clearing AG bei diesem für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder dem anderen Clearing-Mitglieder hierdurch entstanden sind.~~

~~(3) Die Geltendmachung von Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.~~

3.2.2.1 Ergänzende Bestimmungen für die Nichtlieferung von Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 aus XIM-Transaktionen

~~(1) Ergänzend zu Ziffer 3.2.2 Abs. (1) gelten für XIM-Transaktionen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallende Aktien zum Gegenstand haben, die nachstehenden Bestimmungen.~~

~~(2) Bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden oder Portugal~~

~~(a) wird die Eurex Clearing AG vor der Eindeckung der Aktien die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt veranlassen und ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied dazu verpflichtet, seinerseits die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt zu veranlassen;~~

~~(b) ergibt sich der Höchstpreis für eine Auktion aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Aktiegattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 Prozent;~~

~~(c) wird die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Aktiegattung festgelegten~~

~~Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 Prozent sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Transaktionen, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 Prozent, ermittelt;~~

~~(d) gilt Ziffer 3.2.2.2 Abs. (11) anstelle von Ziffer 3.2.2 Abs. 1 i.V.m. Ziffer 2.2.1 Abs. (6);~~

~~(e) gilt Ziffer 3.2.2.2 Abs. (12).~~

~~(3) Bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden~~

~~(a) ergibt sich der Höchstpreis für eine Auktion aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Aktiegattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 Prozent;~~

~~(b) wird die Höhe des durch das säumige Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Transaktionen zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 Prozent ermittelt.~~

~~(4) Bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Italien gilt Ziffer 3.2.2.4 Abs. (4) anstelle von Ziffer 3.2.2 Abs. 1 i.V.m. Ziffer 2.2.2 Abs. (10).~~

~~(5) Bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Spanien~~

~~(a) wird die Eurex Clearing AG vor der Eindeckung der Aktien die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen veranlassen oder, im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktionen („**matched instructions**“), eine Gegeninstruktion erteilen und ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der erteilten Lieferinstruktion oder, im Falle einer bereits verknüpften Lieferinstruktion, die Erteilung einer Gegeninstruktion zu veranlassen;~~

~~(b) liefert die Eurex Clearing AG die im Rahmen einer Auktion eingedeckten Aktien an das Clearing-Mitglied, gegenüber dem die jeweils älteste fällige Lieferverpflichtung der Eurex Clearing AG bezüglich der eingedeckten Aktiegattung besteht. Vor der Lieferung der eingedeckten Wertpapiere an dieses Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen veranlassen. Im Falle bereits verknüpfter ursprünglicher Lieferinstruktionen wird die Eurex Clearing AG eine Gegeninstruktion erteilen. Das auf Grund der Auktion zu beliefernde Clearing-Mitglied ist seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen oder im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktion die Erteilung entsprechender Gegeninstruktionen zu veranlassen. Zur Gewährleistung der Lieferung der im Rahmen der Auktion eingedeckten Wertpapiere ist das zu beliefernde Clearing-Mitglied zur Erteilung der notwendigen Lieferinstruktion nach Weisung der Eurex Clearing AG verpflichtet. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied ist zudem dazu verpflichtet, eine Änderung der Registrierung der zu liefernden Wertpapiere zu Gunsten des zu~~

beliefernden wirtschaftlichen Eigentümers („**final beneficial owner**“) zu veranlassen.

~~(6) Bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung über Euroclear UK & Ireland in Großbritannien~~

~~(a) erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer in Britischen Pfund gehandelten Aktiengattung durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 Prozent des Wertes der geschuldeten Aktien, mindestens jedoch in Höhe von GBP 225,00 und höchstens in Höhe von GBP 4.500,00;~~

~~(b) ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von GBP 450,00 bei in Britischen Pfund gehandelten Aktien und in Höhe von EUR 500,00 bei in Euro gehandelten Aktien an die Eurex Clearing AG zu zahlen, wenn das Clearing-Mitglied nach Ausschluss der Leistungspflicht gemäß Ziffer 2.2.1 Abs. (8) Aktien an die Eurex Clearing AG überträgt.~~

~~3.2.2.2 XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden oder Portugal~~

~~(1) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden oder Portugal zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 7. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des letzten Abwicklungslaufs des von der Geschäftsführung der FWB gemäß der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse jeweils festgelegten Zentralverwahrers an die Eurex Clearing AG geliefert (die „**nicht erfüllte XIM-Transaktion**“), wird die Eurex Clearing AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt veranlassen und die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion eindecken. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, seinerseits die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt zu veranlassen. Sobald die Eurex Clearing AG das lieferpflichtige Clearing-Mitglied über die geplante Durchführung einer Auktion informiert hat, ist das Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, die betroffenen Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.~~

~~(2) Handelt es sich bei den zu liefernden Wertpapieren um verbrieft Bezugsrechte, so findet das Verfahren nach Absatz (8) Anwendung.~~

~~(3) Eine Auktion im Sinne des Absatzes (1) findet am 8. Geschäftstag nach dem festgelegten Liefertag statt. Die Eurex Clearing AG wird für jede Auktion einen Höchstpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, Gebote anzunehmen. Der Höchstpreis ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 Prozent. An den Auktionen kann jedes Unternehmen („**Verkäufer**“) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen die aus der~~

ursprünglichen XIM-Transaktion resultierenden Lieferpflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung.

- (4) Die Eurex Clearing AG wird von den Maßnahmen nach Absatz (1) und Absatz (3) absehen, wenn der betroffenen Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist in diesem Fall weiter zur Lieferung der geschuldeten Wertpapiere verpflichtet.
- (5) Ist eine Auktion im Sinne des Absatzes (3) ganz oder teilweise erfolglos oder auf Grund Absatz (4) nicht durchgeführt worden, so kann die Eurex Clearing AG ab Beginn des 9. auf den Liefertag folgenden Geschäftstages bezüglich der aus der nicht erfüllten XIM-Transaktion geschuldeten Wertpapiere einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus dieser nicht erfüllten XIM-Transaktion mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapiere der gleichen Gattung, die von der Eurex Clearing AG nicht termingerecht beliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht. In diesem Fall werden die ältesten Lieferverpflichtungen der Eurex Clearing AG zuerst herangezogen.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 Prozent sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Transaktionen, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 Prozent, ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus der nicht erfüllten XIM-Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen XIM-Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Transaktionen gemäß Satz 3 und 4 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

Wird ein Barausgleich festgelegt, nachdem eine Auktion im Sinne des Absatzes (3) auf Grund Absatz (4) nicht durchgeführt wurde, wird die Eurex Clearing AG mit der Festlegung des Barausgleiches durch die Eurex Clearing AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt veranlassen. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, seinerseits die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt zu veranlassen.

Sobald die Eurex Clearing AG das lieferpflichtige Clearing-Mitglied über die geplante Festlegung des Barausgleichs informiert hat, ist das Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, die betroffenen Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

- (6) Die Eurex Clearing AG wird keinen Barausgleich im Sinne des Absatzes (5) festlegen, solange der betroffenen Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht.
- (7) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die Auktion im Sinne des Absatzes (3) im Falle einer Kapitalmaßnahme in Bezug auf die betroffenen Wertpapiere um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen. In diesem Fall verschiebt sich die für den Barausgleich gemäß Absatz (4) geltende Frist entsprechend.
- (8) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden oder Portugal zu übertragenden Rechte (z. B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z. B. Teilrechte und Bezugsrechte) nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG übertragen, wird die Eurex Clearing AG nach dem letzten Abwicklungslauf des von der Geschäftsführung der FWB gemäß der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse jeweils festgelegten Zentralverwahrers am letzten Tag vor Ablauf der für die Rechte bestehenden Frist Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2 Abs. (2) oder Absatz (3) durchführen.
- (9) Ist die Eurex Clearing AG der Auffassung, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Transaktionen bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten auf Grund außergewöhnlicher Risiken nicht mehr zur Besicherung dieser Transaktionen ausreichen oder hält die Eurex Clearing AG auf Grund sonstiger wichtiger Gründe eine Auktion, einen Barausgleich oder Maßnahmen nach Absatz (8) für erforderlich, so kann sie diese Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen bereits ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag durchführen.
- (10) Die Eurex Clearing AG kann von den in den Absätzen (1) bis (5) und von den in Absatz (8) genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß der Absätze (1) bis (5) oder gemäß Absatz (8) durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden und zu beachtenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.
- (11) Die Kosten, die der Eurex Clearing AG durch ihre Maßnahmen nach Ziffer 3.2.2.2 entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen. Die Eurex Clearing AG erhebt von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz (3) durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 Prozent des Wertes der geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 250,00 und höchstens EUR 5.000,00.

~~(12) Liefert ein Clearing-Mitglied Wertpapiere an die Eurex Clearing AG, nachdem es zur Lieferung der Wertpapiere gemäß Absatz (1) oder Absatz (5) nicht mehr berechtigt war, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung der Rückübertragung in Höhe von EUR 500,00 an die Eurex Clearing AG zu zahlen. Entsteht der Eurex Clearing AG aus der Lieferung ein darüber hinausgehender Schaden, so ist das Clearing-Mitglied zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für das nicht-säumige Clearing-Mitglied, wenn das Clearing-Mitglied im Verfahren nach Absatz (5) nach Entstehen des Anspruchs auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages eine Übertragung von Wertpapieren durch das Unterlassen der Löschung der im jeweiligen Heimatmarkt erteilten Instruktion veranlasst hat.~~

~~3.2.2.3~~ **XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden**

- ~~(1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden geschuldeten Wertpapiere nicht bzw. überträgt daraus geschuldete Rechte nicht, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.~~
- ~~(2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Abs. (3) ergibt sich der Höchstpreis im Sinne dieser Regelung bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Dänemark, Finnland oder Schweden aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 Prozent.~~
- ~~(3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Abs. (5) wird die Höhe des durch das säumige Clearing-Mitglied zu zahlenden Barausgleichs im Sinne dieser Regelung durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Transaktionen, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 Prozent, ermittelt.~~

~~3.2.2.4~~ **XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Italien**

- ~~(1) Liefert das Clearing-Mitglied die aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Italien geschuldeten Wertpapieren nicht bzw. überträgt daraus geschuldete Rechte nicht, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.~~
- ~~(2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Abs. (3) wird die Eurex Clearing AG die Auktion im Sinne dieser Vorschrift bezüglich der entsprechenden Anzahl von Wertpapieren am 9. und am 10. Geschäftstag nach dem Liefertag wiederholen, wenn die erforderliche Anzahl von Wertpapieren in der Auktion am 8. Geschäftstag nach dem Liefertag nicht oder nur teilweise eingedeckt wurde.~~
- ~~(3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Abs. (5) kann die Eurex Clearing AG den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 11. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen.~~
- ~~(4) Befindet sich das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Italien geschuldeten Abnahme von Wertpapieren oder~~

~~von Rechten in Verzug und ist während des Verzuges eine Dividenden-, eine Bonuszahlung oder eine sonstige Barausschüttung erfolgt, welche von der Eurex Clearing AG auszukehren ist, so ist ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes von 30 Prozent der Brutto-Dividende verpflichtet. Der Gegenbeweis ist nicht ausgeschlossen.~~

~~Falls säumigen Clearing-Mitglied gegen die Eurex Clearing AG ein Anspruch auf Auszahlung eines Betrages zusteht, der der Brutto-Dividende entspricht, kann die Eurex Clearing AG ihren Schadensersatzanspruch mit diesem Auszahlungsanspruch aufrechnen.~~

~~3.2.2.5~~ **XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Spanien**

- ~~(1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Spanien geschuldeten Wertpapiere nicht bzw. überträgt die daraus geschuldeten Rechte nicht, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.~~
- ~~(2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Abs. (1) wird die Eurex Clearing AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen veranlassen und die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion eindecken, wenn die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht am Liefertag im Rahmen des letzten Abwicklungslaufs des von der Geschäftsführung der FWB gemäß der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse festgelegten Zentralverwahrers an die Eurex Clearing AG geliefert werden. Im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktionen („**matched instructions**“) wird die Eurex Clearing AG eine Gegeninstruktion erteilen. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist im Falle einer nicht am Liefertag erfolgten Lieferung seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der erteilten Lieferinstruktion oder im Falle einer bereits verknüpften Lieferinstruktion die Erteilung einer Gegeninstruktion zu veranlassen.~~
- ~~(3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Abs. (3) findet die Auktion am 1. Geschäftstag nach dem Liefertag statt. Die im Rahmen der Auktion eingedeckten Wertpapiere liefert die Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied, gegenüber dem die jeweils älteste fällige Lieferverpflichtung der Eurex Clearing AG bezüglich der eingedeckten Wertpapiergattung besteht. Vor der Lieferung der eingedeckten Wertpapiere an dieses Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen veranlassen. Im Falle bereits verknüpfter ursprünglicher Lieferinstruktionen wird die Eurex Clearing AG eine Gegeninstruktion erteilen. Das auf Grund der Auktion zu beliefernde Clearing-Mitglied ist seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen oder im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktion die Erteilung entsprechender Gegeninstruktionen zu veranlassen. Zur Gewährleistung der Lieferung der im Rahmen der Auktion eingedeckten Wertpapiere ist das zu beliefernde Clearing-Mitglied zur Erteilung der notwendigen Lieferinstruktion nach Weisung der Eurex Clearing AG verpflichtet. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied ist zudem dazu verpflichtet, eine Änderung der Registrierung der zu liefernden Wertpapiere zu Gunsten des zu beliefernden wirtschaftlichen Eigentümers („**final beneficial owner**“) zu veranlassen.~~

~~(4) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Abs. (5) kann die Eurex Clearing den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 2. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen. Soweit das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nach Ziffer 3.2.2.1 Abs. (5) zur Löschung der erteilten Lieferinstruktionen verpflichtet ist, erfolgt dies bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Spanien im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktion durch die Erteilung entsprechender Gegeninstruktionen. Die Eurex Clearing AG wird im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktionen ihrerseits entsprechende Gegeninstruktionen erteilen.~~

3.2.2.6 ~~XIM-Transaktionen mit Abwicklung über Euroclear UK & Ireland in Großbritannien~~

- ~~(1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ein in Britischen Pfund gehandeltes Wertpapier oder Recht nicht, so gilt Ziffer 2.2.2. Abweichend von Ziffer 2.2.2 Abs. (1) (b) wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (1) (c) einzudecken, wenn die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 20. Geschäftstag nach dem festgelegten Liefertag an die Eurex Clearing AG geliefert werden.~~
- ~~(2) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ein in Euro gehandeltes Wertpapier oder Recht nicht, so gilt Kapitel VI Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5.2.~~
- ~~(3) Die Eurex Clearing AG erhebt von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz (1) durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 Prozent des Wertes der geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch in Höhe von GBP 225,00 und höchstens in Höhe von GBP 4.500,00.~~
- ~~(4) Überträgt ein Clearing-Mitglied nach Ausschluss der Leistungspflicht gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (4) Aktion oder Rechte an die Eurex Clearing AG, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von GBP 450,00 bei in Britischen Pfund gehandelten Wertpapieren oder Rechten und in Höhe von EUR 500,00 bei in Euro gehandelten Wertpapieren oder Rechten an die Eurex Clearing AG zu zahlen.~~

3.2.2.7 ~~XIM-Transaktionen mit der Abwicklung in Österreich~~

- ~~(1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Österreich geschuldeten Wertpapiere nicht oder überträgt daraus geschuldete Rechte nicht, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.~~
- ~~(2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Abs. (3) findet die Auktion am 3. Geschäftstag nach dem Liefertag statt.~~
- ~~(3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Abs. (5) kann die Eurex Clearing AG den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 4. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen.~~

3.2.2.8 ~~XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Norwegen~~

- ~~(1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Norwegen geschuldeten Wertpapiere nicht oder überträgt daraus~~

~~geschuldete Rechte nicht, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.~~

- ~~(2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Abs. (3) ergibt sich der Höchstpreis im Sinne dieser Regelung bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Norwegen aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 Prozent.~~
- ~~(3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Abs. (3) findet die Auktion am 16. Geschäftstag nach dem Liefertag statt.~~
- ~~(4) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Abs. (5) wird die Höhe des durch das säumige Clearing-Mitglied zu zahlenden Barausgleichs im Sinne dieser Regelung durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Transaktionen, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 Prozent, ermittelt.~~
- ~~(5) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Abs. (5) kann die Eurex Clearing AG den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 17. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen.~~

3.2.3 Kapitalmaßnahmen

- ~~(1) Beziehen sich noch nicht erfüllte XIM-Transaktionen auf Wertpapiere, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG, mit Ausnahme von XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz, im Rahmen des Clearings solcher Transaktionen im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen nach den Regeln abwickeln, die hierfür in dem jeweils maßgeblichen Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.~~
- ~~(2) Mangels Regeln im Sinne des Absatzes (1) sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.~~
- ~~(3) Ist aufgrund einer Kapitalmaßnahme die Lieferung von Wertpapieren oder Rechten im Settlement-System des entsprechenden Heimatmarktes nicht prozessierbar, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, in entsprechender Anwendung von Abschnitt 2 Ziffer 2.2 Abs. (2) (a) bis (e) ihren Anspruch auf Übertragung offenzulegen oder einen Barausgleich festzulegen.~~

3.2.4 Verrechnungsvereinbarung

- ~~(1) Mit Ausnahme von XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz findet abweichend von Ziffer 2.5 mit Blick auf Forderungen der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitgliedes aus XIM-Transaktionen stets eine taggleiche Verrechnung statt.~~
- ~~(2) (In die taggleiche Verrechnung nach Absatz (1) werden sämtliche an dem betreffenden Handelstag entstandenen Forderungen einbezogen, die aus den im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen XIM-Transaktionen und aus Transaktionen nach Ziffer 3.1.4 resultieren.~~

- ~~(3) Auf die Verrechnung nach Absatz (1) finden die Regeln gemäß Ziffer 2.5.2. bis 2.5.5 Anwendung, soweit nicht abweichende Vereinbarungen nach Absatz (4) oder (5) getroffen werden. Ziffer 2.5.3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die zusammengefassten Forderungen gemäß Ziffer 3.2.1 zu erfüllen sind.~~
- ~~(4) Für XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz gilt Ziffer 2.5 Abs. (3) nicht. Das Clearing-Mitglied kann bei der Bildung der Aufrechnungsblöcke festlegen, dass Forderungen aus Transaktionen gemäß Kapitel II und Forderungen aus XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz jeweils miteinander aufgerechnet werden, sofern~~
- ~~(a) für die Transaktion gemäß Kapitel II und XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz die gleichen Verrechnungseinheiten gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.5.2 gewählt wurden,~~
- ~~(b) für Transaktionen gemäß Kapitel II und XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz das zweite Verarbeitungsverfahren gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 Abs. (1) (c) (Netto-Verfahren) gewählt ist und~~
- ~~(c) die Abwicklung der Transaktionen gemäß Kapitel II ebenfalls im Heimatmarkt erfolgt.~~
- ~~(5) Das Clearing-Mitglied kann abweichend von Ziffer 2.5.2 mit der Eurex Clearing AG die Bildung der folgenden Verrechnungsalternativen vereinbaren, mit der Maßgabe, dass die Absätze (b) und (c) nur für Grundlagenvereinbarungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelten:~~
- ~~(a) Verrechnung auf Transaktionskontoebene und per einzelmem Nicht-Clearing-Mitglied~~
- ~~Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:~~
- ~~n—Zuordnung zu einem Transaktionskonto des Clearing-Mitgliedes (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen) oder Zuordnung zu einem Nicht-Clearing-Mitglied,~~
- ~~n—gewähltes Abwicklungsinstitut und~~
- ~~n—gewähltes Abwicklungskonto.~~
- ~~Bei dieser Verrechnungsalternative werden die Forderungen, die aus Transaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern resultieren, nicht mit Forderungen verrechnet, die aus Transaktionen sonstiger Kunden des Clearing-Mitgliedes resultieren. Eine Verrechnung von Forderungen, die aus Transaktionen unterschiedlicher Nicht-Clearing-Mitglieder resultieren, erfolgt nicht.~~
- ~~(b) Verrechnung auf Transaktionskontoebene~~
- ~~Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:~~

~~n— Zuordnung zu einem Transaktionskonto des Clearing-Mitgliedes (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen),~~

~~n— gewähltes Abwicklungsinstitut und~~

~~n— gewähltes Abwicklungskonto.~~

~~Bei dieser Verrechnungsalternative erfolgt eine Verrechnung getrennt nach Eigentransaktionen und Kundentransaktionen des Clearing-Mitglieds. Eigentransaktionen und Kundentransaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern des Clearing-Mitglieds sind Kundentransaktionen im Sinne dieser Bestimmung.~~

~~(c) Verrechnung auf Clearing-Mitglied-Ebene~~

~~Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:~~

~~n— gewähltes Abwicklungsinstitut und~~

~~n— gewähltes Abwicklungskonto.~~

~~(6) Für XIM-Transaktionen mit Abwicklung über Euroclear UK & Ireland in Großbritannien können die Verrechnungsalternativen in Ziffer 3.2.4 Abs. (5) nicht ausgewählt werden. Stattdessen kann das Clearing-Mitglied abweichend von Ziffer 2.5.2 mit der Eurex Clearing AG die Bildung der folgenden Verrechnungsalternativen vereinbaren:~~

~~(a) Verrechnung auf Transaktionskontoebene für das Clearing-Mitglied und per Transaktionskontoebene aller seiner Nicht-Clearing-Mitglieder~~

~~Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:~~

~~n— Zuordnung zu einem Transaktionskonto des Clearing-Mitgliedes (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen) oder Zuordnung zu einem Transaktionskonto aller seiner Nicht-Clearing-Mitglieder (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen),~~

~~n— gewähltes Abwicklungsinstitut und~~

~~n— gewähltes Abwicklungskonto.~~

~~Bei dieser Verrechnungsalternative erfolgt eine Verrechnung getrennt nach Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen des Clearing-Mitglieds. Außerdem erfolgt eine Verrechnung getrennt nach Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern.~~

~~(b) Verrechnung auf Transaktionskontoebene für das Clearing-Mitglied und auf Transaktionskontoebene aller seiner Nicht-Clearing-Mitglieder~~

~~Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:~~

~~n—Zuordnung zu einem Positionskonto des Clearing-Mitglieds (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen) und zu einem entsprechenden Positionskonto aller seiner Nicht-Clearing-Mitglieder (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen)~~

~~n—gewähltes Abwicklungsinstitut und~~

~~n—gewähltes Abwicklungskonto.~~

~~Bei dieser Verrechnungsalternative werden die Forderungen, die aus Eigentransaktionen des Clearing-Mitgliedes resultieren, mit Forderungen verrechnet, die aus Eigentransaktionen seiner Nicht-Clearing-Mitglieder resultieren. Außerdem werden die Forderungen, die aus Kundentransaktionen des Clearing-Mitgliedes resultieren, mit Forderungen verrechnet, die aus Kundentransaktionen der Nicht-Clearing-Mitglieder resultieren.~~

~~(7) Abweichend von Ziffer 2.5.3 kann das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG vereinbaren, dass eine Verrechnung auch in den in Ziffer 2.5.3 Satz 5, 2. und 3. Spiegelstrich genannten Fällen erfolgt. Ausgenommen davon sind XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Großbritannien, Irland und der Schweiz.~~

~~3.2.5~~ **Margin-Verpflichtung**

~~(1) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.4 Abs. (4) (a) beschriebene Verrechnungsalternative in Bezug auf die Grundlagenvereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so werden abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.2.2 die für das Eigenkonto und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtungen addiert und dem Eigenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes zugerechnet.~~

~~(2) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.4 Abs. (4) (b) beschriebene Verrechnungsalternative, so werden abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.2.2 die für das Eigenkonto und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtung addiert und dem Kundenkonto des Clearing-Mitgliedes zugerechnet.~~

~~(3) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.4 Abs. (4) (c) beschriebene Verrechnungsalternative, so werden abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.2.2 die für das Eigenkonto und Kundenkonto des Clearing-Mitgliedes sowie die für das Eigenkonto und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtung addiert und dem Eigenkonto des Clearing-Mitgliedes zugerechnet.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.02.2014
	Seite 18

Anhänge zu den Clearing-Bedingungen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.02.2014
	Seite 19

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied

[...]

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für TRANSAKTIONS-ARTEN

[...]

5 Besondere Bestimmungen für das CLEARING VON TRANSAKTIONEN betreffend XIM-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel V Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN

5.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und alle sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

5.2 Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für XIM-TRANSAKTIONEN setzt nicht die Erteilung einer Vollmacht an die EUREX CLEARING AG zur Erteilung von Lieferinstruktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 5 dieser VEREINBARUNG voraus.

65 Besondere Bestimmungen für das CLEARING VON TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE) gemäß Kapitel VI der CLEARING-BEDINGUNGEN

65.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

65.2 Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

[..]

76 Besondere Bestimmungen für das CLEARING VON EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII der CLEARING-BEDINGUNGEN

76.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

[...]

76.2 Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX -TRANSAKTIONEN

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.02.2014
	Seite 20

- 78 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN**
- 78.1 CD-Clearing-Lizenz**
[...]
- 78.2 Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus CCP-TRANSAKTIONEN**
[...]
- 78.3 Ermächtigung**
[...]
- 78.4 Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN auf die ISDA-Dokumentation**
[...]
- 78.5 Data and Services Supplement**
[...]
- 89 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN**
- 89.1 CLEARING-LIZENZ für Zinsderivat-Transaktionen**
[...]
- 89.2 Ermächtigung der EUREX CLEARING AG**
[...]
- 89.3 Einschaltung von ANERKANNTEN TRADE SOURCE SYSTEM(EN)**
[...]
- 89.4 Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN auf die ISDA-Dokumentation**
[...]
- 89.5 Abschluss von TRANSAKTIONEN**
[...]
- 89.6 Verwendung von durch die EUREX CLEARING AG zur Verfügung gestellten Daten**
[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.02.2014
	Seite 21

- 940 Besondere Bestimmungen für das Clearing von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IX der CLEARING-BEDINGUNGEN**
- 940.1 Abschluss von TRANSAKTIONEN**
[...]
- 940.2 Verpflichtung zur Überprüfung von Mitteilungen und Berichten**
[...]
- 940.3 Nichteinbeziehung von bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION in einen Rahmenvertrag**
[...]

Abschnitt 3 In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN, NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG; ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD

1 Art der Clearing-Lizenz

Dem CLEARING-MITGLIED wird eingeräumt:

○ GENERAL-CLEARING-LIZENZ

Eine GENERAL-CLEARING-LIZENZ berechtigt das GENERAL-CLEARING-MITGLIED (GCM) zum CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN, NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und bezieht sich auf das CLEARING folgender TRANSAKTIONEN¹ ;

- TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte²
 - Fixed-Income-Produkte²
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - FX-Produkte

¹ Jede TRANSAKTIONS-ART kann in dieser Ziffer 1 nur einmal ausgewählt werden.

² Die notwendige Infrastruktur zur Abwicklung von Aktien- & Indexprodukten sowie Fixed-Income Produkten (TARGET2 und/oder SNB Geldkonten sowie CBF oder SIX SIS Abwicklungskonto) muss durch alle CLEARING-MITGLIEDER bereitgestellt werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.02.2014
	Seite 22

- TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
- TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- ~~FWB-TRANSAKTIONEN bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (XIM-TRANSAKTIONEN) gemäß Kapitel V Abschnitt 3~~
- TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII
- WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN³ gemäß Kapitel IX.

○ DIREKT-CLEARING-LIZENZ

Eine DIREKT-CLEARING-LIZENZ berechtigt das DIREKT-CLEARING-MITGLIED (DCM) zum CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN, NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN von konzernverbundenen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN. Art und Umfang des Konzernverbands werden von der EUREX CLEARING AG bestimmt. Die DIREKT-CLEARING-LIZENZ bezieht sich auf das CLEARING folgender TRANSAKTIONEN⁴:

- TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - x Aktien- & Indexprodukte
 - x Fixed-Income-Produkte²
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - FX-Produkte
- TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
- TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2

³ Die Berechtigung umfasst lediglich EIGENTRANSAKTIONEN und KUNDENTRANSAKTIONEN.

⁴ Jede TRANSAKTIONS-ART kann in dieser Ziffer 1 nur einmal ausgewählt werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.02.2014
	Seite 23

- ~~FWB-TRANSAKTIONEN bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (XIM-TRANSAKTIONEN) gemäß Kapitel V Abschnitt 3~~
- TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII
- WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN³ gemäß Kapitel IX.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.02.2014
	Seite 24

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

[...]

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für TRANSAKTIONS-ARTEN

[...]

~~5 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN bezüglich XIM-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel V Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN~~

~~5.1 Umfang der Eingaben des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das Handelssystem~~

~~Das NICHT-CLEARING-MITGLIED darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CLEARING-MITGLIED Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vereinbarten Wertpapiergattung sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der FWB eingeben.~~

~~5.2 Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und alle sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

56 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE) gemäß Kapitel VI der CLEARING-BEDINGUNGEN

56.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

[...]

56.2 Abrechnung nach Modell B

[...]

67 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII der CLEARING-BEDINGUNGEN

67.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.02.2014
	Seite 25

67.2 Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-TRANSAKTIONEN

[...]

78 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

78.1 Ermächtigung

[...]

78.2 Abschluss von CM-RK-TRANSAKTIONEN

[...]

78.3 Verrechnung und Zusammenfassung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

[...]

78.4 Bezugnahmen auf die ISDA-Dokumentation in Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

[...]

78.5 Data and Services Supplement

[...]

89 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN

89.1 Ermächtigung der EUREX CLEARING AG

[...]

89.2 Einschaltung von Anerkannten Trade Source System(en)

[...]

89.3 Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN auf die ISDA-Dokumentation

[...]

89.4 Abschluss von CM-RK-TRANSAKTIONEN

[...]

89.5 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.02.2014
	Seite 26

89.6 Verwendung von durch die EUREX CLEARING AG zur Verfügung gestellten Daten

[...]

Abschnitt 3 In das Clearing einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE wird entsprechend der folgenden Wahl am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN gemäß dieser VEREINBARUNG teilnehmen:

- als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:
 - OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
 - OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3
- als NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - FX-Produkte
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
 - TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
 - ~~□ FWB-TRANSAKTIONEN bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (XIM-TRANSAKTIONEN) gemäß Kapitel V Abschnitt 3~~
 - TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
 - TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.02.2014
	Seite 27

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

[...]

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Transaktions-Arten

[...]

~~5 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN bezüglich XIM- Transaktionen gemäß Kapitel V Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN~~

~~5.1 Umfang der Eingaben des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das Handelssystem~~

~~Das NICHT-CLEARING-MITGLIED darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CLEARING-MITGLIED Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vereinbarten Wertpapiergattung sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der FWB eingeben.~~

~~5.2 Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und alle sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

65 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE) gemäß Kapitel VI der CLEARING-BEDINGUNGEN

65.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

[...]

65.2 Abrechnung nach Modell B

[...]

76 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII der CLEARING-BEDINGUNGEN

76.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

[...]

76.2 Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-TRANSAKTIONEN

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.02.2014
	Seite 28

- 76.3 Abschluss von TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN**
[...]
- 76.4 Verpflichtung, Weisungen des REGISTRIERTEN KUNDEN einzuholen**
[...]
- 87 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN**
- 87.1 Ermächtigung**
[...]
- 78.2 Abschluss von CM-RK-TRANSAKTIONEN**
[...]
- 87.3 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-TRANSAKTIONEN**
[...]
- 87.4 Bezugnahmen auf die ISDA-Dokumentation in Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN**
[...]
- 87.5 Data and Services Supplement**
[...]
- 98 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN**
- 98.1 Ermächtigung der EUREX CLEARING AG**
[...]
- 98.2 Einschaltung von Anerkannten Trade Source System(en)**
[...]
- 98.3 Bezugnahmen in Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN auf die ISDA-Dokumentation**
[...]
- 98.4 Abschluss von CM-RK-TRANSAKTIONEN**
[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.02.2014
	Seite 29

98.5 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

[...]

98.6 Verwendung von durch die EUREX CLEARING AG zur Verfügung gestellten Daten

[...]

Abschnitt 3 In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN; DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN

1 In das Clearing einbezogene Transaktions-Arten

Der ICM-KUNDE wird gemäß dieser VEREINBARUNG wahlweise am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN teilnehmen:

- als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII
 - OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
 - OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3
- als NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - FX-Produkte
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
 - TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
 - ~~□ FWB-TRANSAKTIONEN bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (XIM-TRANSAKTIONEN) gemäß Kapitel V Abschnitt 3~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.02.2014
	Seite 30

- TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII

[...]

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.02.2014
	Seite 31

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden

[...]

Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Transaktions-Arten

[...]

~~6 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN bezüglich XIM-Transaktionen gemäß Kapitel V Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN~~

~~6.1 Umfang der Eingaben des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das Handelssystem~~

~~Das Nicht-Clearing-Mitglied darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CLEARING-MITGLIED Aufträge und Quotes für alle Wertpapiere der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vereinbarten Wertpapiergattung sowie für alle im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion handelbaren Wertpapiere in das Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse eingeben.~~

~~6.2 Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

~~Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und alle sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.~~

76 **Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE) gemäß Kapitel VI der CLEARING-BEDINGUNGEN**

67.1 **Anwendbare Rechtsvorschriften**

[...]

67.1 **Abrechnung nach Modell B**

[...]

78 **Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII der CLEARING-BEDINGUNGEN**

78.1 **Anwendbare Rechtsvorschriften**

[...]

78.2 **Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-TRANSAKTIONEN**

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.02.2014
	Seite 32

78.3 Verpflichtung zur Kontrolle und Überprüfung der von Eurex Clearing AG erhaltenen Mitteilungen und Berichte

[...]

89 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN

89.1 Ermächtigung

[...]

89.2 Verpflichtung zur Kontrolle und Überprüfung der von Eurex Clearing AG erhaltenen Mitteilungen und Berichte

[...]

89.3 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

[...]

940 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN

409.1 Ermächtigung der EUREX CLEARING AG

[...]

409.2 Einschaltung von ANERKANNTEN TRADE SOURCE SYSTEM(EN)

[...]

409.3 Verpflichtung zur Kontrolle und Überprüfung der von Eurex Clearing AG erhaltenen Mitteilungen und Berichte

[...]

409.4 Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-TRANSAKTIONEN

[...]

Abschnitt 3 In das Clearing einbezogene Transaktions-Arten; DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGRIETER MARGIN

1 In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN

Der ICM-KUNDE wird gemäß dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG wahlweise am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN teilnehmen:

- als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.02.2014
	Seite 33

- TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII
- OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3
- als NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
 - TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
 - ~~□ FWB-TRANSAKTIONEN bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (XIM-TRANSAKTIONEN) gemäß Kapitel V Abschnitt 3~~
 - TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
 - TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII

[...]

Anhang 1d zu Eurex Clearing-Rundschreiben 157/13	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.02.2014
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel IX Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der CLEARING-LIZENZ

[...]

(2) Der Antragsteller hat die Einhaltung der folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen (soweit im Hinblick auf den jeweiligen Inhalt der CLEARING-LIZENZ anwendbar):

- (a) ein CBF(I)-Konto bei Clearstream Banking AG („CBF“) und Konten
~~Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds bei~~
- ~~CBF~~ Clearstream Banking AG („CBF“) einschließlich eines CBF(I)-Kontos, und/oder
 - SIX SIS AG, Zürich („SIX SIS“) und/oder
 - Euroclear France SA, („Euroclear Frankreich“) und/oder
 - Caisse Interprofessionnelle de Dépôts et de Virements de Titres SA / Interprofessionnelle Effectendepositen Girokas NV (C.I.K.) („Euroclear Belgien“) und/oder
 - Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. (NECIGEF) („Euroclear Niederlande“) ¹⁷

als Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds,

und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei

- CBF als CBF(I)-Konto oder
- Clearstream Banking S.A. oder
- Euroclear Bank SA/NV;

[...]

1.1.3 **SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ**

[...]

- (5) Zur Erteilung der SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[...]

- (d) ein CBF(I)-Konto bei Clearstream Banking AG („CBF“) und Konten
Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds bei

- ~~Clearstream Banking AG („CBF“) einschließlich eines CBF(I)-Kontos, CBF~~
und/oder
- SIX SIS AG, Zürich („**SIX SIS**“) und/oder
- Euroclear France SA (Euroclear Frankreich) und/oder
- Caisse Interprofessionnelle de Dépôts et de Virements de Titres SA /
Interprofessionnelle Effectendepositen Girokas NV (C.I.K.) (Euroclear
Belgien) und/oder
- Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. (NECIGEF)
(Euroclear Niederlande);

als Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds,

und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei

- CBF als CBF(I)-Konto oder
- Clearstream Banking S.A. oder
- Euroclear Bank SA/NV;

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

6. Transaktionsentgelte Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)¹

Für Leistungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen der ECAG, die entweder im Zusammenhang mit Geschäften an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) gemäß Kapitel V Abschnitt 1 und 2 der Clearing-Bedingungen („FWB-Geschäfte“) oder im Zusammenhang mit außerbörslichen Eingaben in das elektronische Handelssystem der FWB gemäß Kapitel V Ziffer 1.3 der Clearing-Bedingungen („Xetra-OTC Geschäfte“) stehen, erhebt die ECAG Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 6.1 und 6.2. Ebenfalls erhebt die ECAG in diesem Zusammenhang Entgelte für die von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, vorgenommene Abwicklung von FWB-Geschäften und Xetra-OTC-Geschäften gemäß Ziffer 6.3.

~~Für Leistungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen der ECAG, die im Zusammenhang mit Geschäften an der FWB gemäß Kapitel V Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen (Geschäfte aus dem Xetra International Market, „XIM-Geschäfte“) stehen, erhebt die ECAG Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 6.4.~~

¹ Ziffer 6 sowie die übrigen Bestimmungen des Preisverzeichnisses gelten für das Clearing von an der Börse Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, die den im Kapitel V der Clearing-Bedingungen beschriebenen Merkmalen der an der FWB abgeschlossenen Geschäfte entsprechen und die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind, entsprechend.

Die darüber hinaus anfallenden Serviceentgelte für vorgenannte Geschäfte sind in Ziffer 9 geregelt.

[...]

6.4 Transaktionsentgelte für Geschäfte aus dem Xetra International Market („XIM-Geschäfte“)

6.4.1 Clearing-Entgelt

Für das Clearing von XIM-Geschäften sind Entgelte entsprechend der unten stehenden Tabelle zu entrichten:

Geschäfte	Fixes Entgelt pro ausgeführte Order bzw. Eingabe	Wertbasiertes Entgelt pro ausgeführte Order bzw. Eingabe
In CHF denominiert	CHF 0,00	0,0006 %
In EUR denominiert	EUR 0,00	0,0006 %
In GBP denominiert	GBP 0,00	0,0006 %

6.4.2 Abwicklungsentgelte

Zur Abdeckung der Kosten der ECAG im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes durch eine Belieferung/Zahlung von taggleich verrechneten Forderungen bei dem jeweiligen Zentralverwahrer des jeweiligen Heimatmarktes berechnet die ECAG ein Entgelt.

Wird die maximale Größe einer Belieferung überschritten und werden deshalb mehrere Belieferungen veranlasst, so fällt das Abwicklungsentgelt für jede dieser Belieferungen/Zahlungen an.

Heimatmarkt	Entgelt pro Belieferung
Belgien	EUR 1,90
Dänemark	DKK20,00
Finnland	EUR 3,30

Heimatmarkt	Entgelt pro Belieferung
Frankreich	EUR 1,90
Großbritannien	GBP 0,89
Irland	GBP 0,89
Italien	EUR 3,30
Niederlande	EUR 1,90
Norwegen	NOK35,00
Österreich	EUR 4,40
Portugal	EUR 3,20
Schweden	SEK16,00
Schweiz	CHF 0,00
Spanien	EUR 4,50

Weitere Entgelte, die der ECAG von Dritten im Rahmen der Abwicklung von Geschäften in Rechnung gestellt werden, stellt die ECAG dem Clearing-Mitglied verursachungsgerecht in Rechnung.

[...]

9. Serviceentgelte Eurex Deutschland und Eurex Zürich, Eurex Bonds GmbH, Eurex Repo GmbH, Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) und Wertpapierdahrlehens-Transaktionen

[...]

9.2 Besondere Serviceentgelte Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

9.2.1.2 Brutto-Liefermanagement bei Verrechnungsvereinbarung („Extended Net Service“) für Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren

Das wertbasierte Bereitstellungsentgelt wird auf Basis der über Wertpapiergattungen zu Verrechnungseinheiten zusammengefassten Forderungen eines Handelstages gemäß Kapitel V Ziffer 2.5 Clearing-Bedingungen der ECAG berechnet.

Bei der Berechnung des Entgelts wird eine Verrechnung der Forderungen auch dann unterstellt, wenn diese nach Kapitel V Ziffer 2.5.3 Absatz 3 Clearing-Bedingungen der ECAG trotz Verrechnungsvereinbarung unterblieb.

Bereitstellungsentgelt „Extended Net Service“ für Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren in Girosammelverwahrung (GS) und Wertpapierrechnung (WR)		
Geschäfte	Wertbasiertes Entgelt pro Verrechnungseinheit	
	GS	WR
Xetra und Xetra Frankfurt Spezialist	0,0006 %	0,0012 %
Xetra International Market (XIM) Schweiz	0,0002 %	

[...]

[...]

* * *

Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

5 Durchführung der Auktion

- (1) Die Eurex Clearing AG führt eine Auktion ausschließlich für den Verkauf von Wertpapieren an die Eurex Clearing AG durch einen Teilnehmer einer Auktion durch. Gegenstand einer Auktion sind jeweils Wertpapiere einer Gattung. Die Eurex Clearing AG ist verpflichtet, zur Durchführung einer Auktion einen Geschäftstag der Eurex Clearing AG zu bestimmen. Die Eurex Clearing AG setzt für jede Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung und abwickelnden Zentralverwahrer auf Basis des von der Eurex Clearing AG festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines für jeden abwickelnden Zentralverwahrer entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgelegten Aufschlages fest, bis zu dem sie bereit ist, Gebote anzunehmen („Maximalpreis“). Der Maximalpreis für festverzinsliche Wertpapiere wird ohne Berücksichtigung von Stückzinsen festgelegt. Teilnehmer können nur unbedingte und für die Dauer der Auktion unbefristete Gebote zum Verkauf von Wertpapieren an die Eurex Clearing AG abgeben.

Abwickelnder Zentralverwahrer	Kürzel	Maximalpreis in Prozent des letzten festgestellten Settlementpreises
Clearstream Banking AG-& Clearstream Banking S.A. <u>Euroclear France</u> <u>Euroclear Belgium</u> <u>Euroclear Nederland</u> <u>SIX SIS AG</u> <u>The Depository Trust Company</u> <u>Euroclear UK & Ireland Limited</u> <u>Euroclear UK & Ireland Limited</u> <u>(Wertpapiere aus Geschäften an der Irish Stock Exchange)</u> (Wertpapiere in Girosammelverwahrung und Wertpapierrechnung)	CBF / CBL / <u>SIC /</u> <u>CIK /</u> <u>NEC /</u> <u>SIS /</u> <u>DTC /</u> <u>EUI /</u> <u>EUI-ISE</u>	200
Clearstream Banking AG-&	CBF /	103

Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG

Abwickelnder Zentralverwahrer	Kürzel	Maximalpreis in Prozent des letzten festgestellten Settlementpreises
Clearstream Banking S.A. <u>VP Securities A/S (VP)</u> Euroclear Bank (Festverzinsliche Wertpapiere in Girosammelverwahrung und Wertpapierrechnung)	CBL/ VPD/ EB	
Euroclear Belgium	CIK	120
Euroclear Finland	APK	150
Euroclear France	SIG	120
Euroclear Nederland	NEG	120
Euroclear Sweden AB	VPC	150
Euroclear UK & Ireland Limited	EUI	200
Euroclear UK & Ireland Limited (Wertpapiere aus Geschäften an der Irish Stock Exchange)	EUI-ISE	200
IBERCLEAR	IBC	120
Interbolsa S.A.	INT	120
Monte Titoli S.p.A.	MOT	120
Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB)	OEB	120
SIX SIS AG	SIS	200
The Depository Trust Company	DTC	200
Verdipapiercentralen ASA (VPS)	VPS	150
VP Securities A/S (VP)	VPD	150

[...]

6 Erfüllung von Auktionsgeschäften und Verzug

- (1) Der Kaufvertrag wird durch Übertragung der Wertpapiere durch den Teilnehmer an die Eurex Clearing AG Zug-um-Zug gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises durch die Eurex Clearing AG an den Teilnehmer erfüllt. Bei festverzinslichen Wertpapieren werden von der Eurex Clearing AG zuzüglich zum Kaufpreis etwa anfallende Stückzinsen bezahlt. Der Erfüllungsort für die Leistungspflichten richtet sich nach den für Geschäfte in Wertpapieren dieser Art und Güte geltenden Regelungen der Clearing-Bedingungen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die geschuldeten Wertpapiere Zug-um-Zug unverzüglich am Auktionstag, spätestens aber an dem der Auktion folgenden Geschäftstag der Eurex Clearing AG unter Einhaltung der in der nachfolgenden Tabelle genannten Lieferfristen auf das Wertpapierdepot der Eurex Clearing AG bei dem für die Übertragung dieser Wertpapiere von der Eurex Clearing AG in den Clearing-

Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG

Bedingungen bestimmten abwickelnden Zentralverwahrer zu übertragen. Abweichend hiervon ist die Eurex Clearing AG im Einzelfall berechtigt, von dem Teilnehmer die Erfüllung der geschuldeten Wertpapiere nach Maßgabe einer gesonderten Mitteilung zu verlangen.

Abwickelnder Zentralverwahrer	Kürzel	Lieferfrist
Clearstream Banking AG (Wertpapiere in Girosammelverwahrung)	CBF	10:00 MEZ
Clearstream Banking AG (Wertpapiere in Wertpapierrechnung)	CBL	10:00 MEZ
Euroclear Bank	EB	10:00 MEZ
Euroclear Belgium	CIK	10:00 MEZ
Euroclear Finland	APK	11:00 MEZ
Euroclear France	SIC	10:00 MEZ
Euroclear Nederland	NEC	10:00 MEZ
Euroclear Sweden AB	VPC	11:00 CET
Euroclear UK & Ireland Limited	EUI	11:30 MEZ
Euroclear UK & Ireland Limited (Wertpapiere aus Geschäften an der Irish Stock Exchange)	EUI-ISE	11:30 MEZ
IBERCLEAR	IBC	11:00 MEZ
Interbolsa S.A.	INT	11:00 CET
Monte Titoli S.p.A.	MOT	10:00 MEZ, 11:00 MEZ mit besonderer Ankündigung
Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB)	OEB	11:00 CET
SIX SIS AG	SIS	10:00 MEZ
The Depository Trust Company	DTC	18:00 MEZ
Wertpapiercentralen ASA (VPS)	VPS	11:00 CET
VP Securities A/S (VP)	VPD	11:00 CET

[...]

[...]

* * *